

Art der Gebühr	Zulässig / Unzulässig / Umstritten	Erläuterung	Fundstelle
Löschungsbewilligung	Unzulässig	Gesetzl. Verpflichtung zur Erteilung einer Quittung, wenn die geschuldete Forderung bezahlt ist. Dem entspricht bei grundpfandrechtl. gesicherten Kreditverbindlichkeiten die Erteilung der Löschungsbewilligung oder einer löschungsfähigen Quittung. Die Verpflichtung zur Rückgabe einer Sicherheit ist eine selbstverständliche Nebenpflicht aus dem Sicherungsvertrag (bzw. der Sicherungszweckerklärung), keine selbständige Leistung (oder auch nur Teil- oder Zusatzleistung), die selbständig bepreist werden könnte.	BGHZ 114,330 = ZIP 1991, 857
Siegelung der Löschungsbewilligung durch Sparkasse	Unzulässig	Die Löschungsbewilligung bedarf - wenn damit die Löschung beim Grundbuchamt beantragt wird - der notariellen Beglaubigung. Die dafür anfallenden Kosten kann eine Bank als Fremdauslagen dem Kunden in Rechnung stellen. Sparkassen können in eigenen Sachen Rechtserklärungen durch Siegelung die gleiche Form einer öffentlichen Urkunde verleihen. Hier ist daher keine notarielle Beglaubigung erforderlich. Daher sind in der Anfangszeit nach dem Löschungsbewilligungsurteil des BGH vereinzelt Sparkassen dazu übergegangen, für diese Siegelung ein Entgelt zu berechnen, da der Kreditnehmer bei anderen Banken ja auch für die grundbuchmäßige Form - notarielle Beglaubigung - entsprechende Kosten zahlen müsse.	AG Steinfurt, Urt. V. 26.7.1994 21 - C 275/94, NJW-RR 1994, 1259
Unmittelbar im Kreditvertrag vereinbartes Entgelt für Löschungsbewilligung	AGB-Regelung	Da das Institut im zugrunde liegenden Fall dieses Entgelt nicht lediglich in einem Einzelfall individuell in Vertrag mit dem Einzelkunden vereinbart hatte, sondern generell in die Kreditverträge aufnahm, handelte es sich um eine AGB-Regelung. Die vom	LG Köln, Urt. v. 23.2.2000 - 26 O 77/99, WM 2000, 1895

		BGH entschiedene unangemessene Benachteiligung des Kunden durch ein solches Entgelt ist völlig unabhängig davon, an welcher Stelle es vom Kreditinstitut festgelegt (vereinbart) werde.	
Barauszahlungsentgelt	Unzulässig	Bar- und -auszahlungen stellen nach Auffassung des BGH keine selbständigen Teilleistungen im Rahmen des Girovertragsverhältnisses dar; vielmehr sei das Institut hierzu ohnehin gesetzlich verpflichtet. Soweit das Konto ein Guthaben ausweist bzw. jedenfalls keinen Sollsaldo, wird dies aus dem - angeblichen - Teilelement "Verwahrungsvertrag" des Girovertragsverhältnisses gefolgt. Auszahlungen sind dann Rückgaben des für den Kunden verwahrten Geldes, die nach dem gesetzlichen Leitbild keine eigenständig bepreisbare Leistung darstellen (bepreisbar ist nur die Hauptleistung Verwahrung). Bar-einzahlungen stellen dann die Hingabe der zu verwahrenden Sachen dar, die ebenfalls nach dem Leitbild des Verwahrvertrages nicht bepreisbar ist.	BGHZ 124, 254 = ZIP 1994, 21
Buchungspostenentgelte	Umstritten	Soweit die Buchungspostenpreisregelung auch die Buchung von Bardispositionen am Schalter erfasst, stellt dies ein mittelbares Entgelt für diese Barzahlungsvorgänge am Schalter dar. Bei einer allgemein ausgerichteten Preisklausel, die nicht unmittelbar auf Bepreisung der Bardispositionen abzielt, sondern diese – nur als mittelbares Entgelt – lediglich miterfasst, wird dies nicht – wie beim selbständigen Entgelt für solche Zahlungsvorgänge – als grundsätzlich unzulässig angesehen; eine unangemessene Benachteiligung bedeuten solche mittelbaren Entgelte nach Auffassung des BGH nur dann, wenn dem (Privat-)Kunden nicht mindestens fünf Freiposten gewährt	BGHZ 133, 10 = ZIP 1996, 1079

		werden. Dabei geht der BGH davon aus, dass jeweils eine Auszahlung pro Woche und eine Einzahlung pro Monat ausreichend seien.	
Entgelt für die Berechnung der Buchungsposten-erstattung	Umstritten	<p>Kunde hat jedenfalls dann einen Anspruch gegen das Institut auf entsprechende Zusammenstellung/Berechnung, wenn ihm die Zusammenstellung – und dementsprechend Gesamtberechnung – der unberechtigten Belastungen von Buchungspostenpreisen nicht oder nur schwer möglich ist. Das Institut kann ein angemessenes Entgelt berechnen. Das LG Flensburg stellt darauf ab, dass das Institut seiner Rechnungslegungspflicht bereits durch die Erstellung der Kontoauszüge und Rechnungsabschlüsse nachgekommen sei.</p> <p>Die Entscheidung des OLG Schleswig betrifft den Sachverhalt, dass die erneute Aufstellung/Auflistung von Kontobewegungen oder Kontovorfällen aufgrund falscher Entgeltabrechnungen/Belastungen des Kunden im Konto notwendig wird, also vom Institut verursacht ist. Diese zusätzliche Überprüfungs- und Auflistungsarbeiten des Instituts resultieren aus vertragswidrigem Verhalten des Instituts, so dass sich hieraus sicherlich eine vertragliche Nebenpflicht ableiten lässt.</p>	<p>Zulässig: LG Flensburg, Urt. V. 17.12.1997 – 3 O 295/97, WM 1998, 1721</p> <p>Unzulässig: OLG Schleswig, Urt. v. 24.2.2000 – 5 U 116/98, ZIP 2000, 789 = WM 2000, 1890, dazu EWiR 2000 557 (Reiff)</p>
Freistellungsaufträge	Unzulässig	Bei der Bearbeitung von Freistellungsaufträgen handelt es sich um die Erfüllung einer den Kreditinstituten vom Gesetzgeber auferlegten Verpflichtung im Rahmen der Regelungen über die Zinsabschlagssteuer. Solche allgemeinen gesetzlichen Verpflichtungen können auch nicht unter dem Aspekt, dass sie im Kundeninteresse erfolgen, mit einem Leistungsentgelt belegt werden. Der Aufwand hierfür ist	BGHZ 136, 261 = ZIP 1997, 1638

		vielmehr – so der BGH – als Teil der allgemeinen Geschäftskosten zu sehen und daher als solche bei der Preiskalkulation für die echten Preis-Leistungs-Verhältnisse einzukalkulieren.	
Auslandseinsätze der Kreditkarte	Zulässig	Die Zusatzgebühr für die Nutzung der Karte im Ausland wird vom BGH als echtes Leistungsentgelt angesehen, das sich gemäß § 307 Abs. 3 BGB der Inhaltskontrolle entzieht. Da es ein gesetzliches Leitbild für Kreditkartenverträge nicht gebe, unterliege es der freien Vertragsgestaltung der Unternehmen, wie sie ihre Leistungen ausgestalten und bepreisen.	BGH, Urt. v. 14.10.1997 – XI ZR 167/96, BGHZ 137, 27 = ZIP 1997, 2118 = WM 1997, 2244, dazu EWiR 1998, 145 (Pfeiffer)
Entgelt für Neuausstellung eines Sparbuchs	Zulässig	Die Neuausstellung eines Sparkassenbuchs kann mit einem gesonderten Entgelt belegt werden, da es sich um eine zusätzliche Leistungserbringung handelt. Demgegenüber muss der Kunde kein Entgelt zahlen, wenn die Notwendigkeit der Neuausstellung vom Kreditinstitut selbst zu vertreten ist.	BGH, Urt. v. 10.7.1998 – XI ZR 351/97, ZIP 1998, 1391 = WM 1998, 1623, dazu EWiR 1998, 865 (Siller); OLG Celle, Urt. v. 19.11.1997 – 3 U 48/97, WM 1998, 651.
Wertstellung bei Bareinzahlungen	Unzulässig	In dem Grundsatzprozess ging es um die Einzahlung eines größeren Geldbetrages durch einen Kunden auf sein Girokonto, unter gleichzeitiger Einreichung eines Überweisungsauftrages, der ohne die Einzahlung nicht hätte ausgeführt werden können. Die Überweisung wurde noch am gleichen Tag dem Konto belastet und wohl auch den Weg gebracht; die Einzahlung dagegen erst mit Wertstellung des nächsten Werktages (Montag), so dass wertstellungsmäßig der Kunde drei Tage im Soll war.	BGH, Urt. v. 17.1.1989 . XI ZR 54/88, BGHZ 106, 259 = ZIP 1989, 154 = WM 1989, 126, dazu EWiR 1989, 111 (Köndgen)
Gutschrift von Überweisungseingängen	Unzulässig	In der Praxis wurden für den Kunden eingehende Gelder in der Regel wertstellungsmäßig erst an dem auf den Buchungstag folgenden Werktag gutgeschrieben. Diese Regelung „Buchungstag + 1“ hat der BGH für unzulässig erklärt. Das Institut ist vielmehr	BGH, Urt. v. 6.5.1997 – XI ZR 208/96, BGHZ 135, 316 = ZIP 1997, 1146 = WM 1997, 1192, dazu EWiR 1997, 723 (Bülow)

		<p>verpflichtet, die für den Kunden eingegangenen Gelder wertstellungsmäßig exakt an dem Tag dem Kunden gutzuschreiben, an dem das Institut selbst diese Gelder – wertstellungsmäßig – erhalten hat. Ist dies z.B. wegen Buchungsschnitt oder aus technischen Gründen am Eingangstag nicht mehr möglich, so muss die erst am nächsten Tag erfolgende Buchung gleichwohl wertstellungsmäßig auf den Eingangstag gebucht werden.</p>	
Lastschriftrückgabeentgelte	Unzulässig	<p>In beiden Urteilen hat der BGH klargestellt, dass für eine Lastschriftrückgabe mangels Deckung kein Entgelt berechnet werden kann. Begründung: Mit der Lastschriftrückgabe wird eindeutig keine Leistung für den Kunden erbracht. Das Besondere liegt ja gerade darin, dass die Lastschriftrückgabe das Gegenteil von dem ist, was sowohl der Kunde wie der Lastschrifteinreicher wollen, nämlich die Einlösung der Lastschrift.</p> <p>Mit diesen Urteilen ist allerdings nur die Unzulässigkeit eines Leistungsentgelts klargestellt. Zur Frage der etwaigen Zulässigkeit eines Entgelts für die Benachrichtigung über die Lastschriftrückgabe hatte der BGH ausdrücklich nicht Stellung genommen.</p>	<p>BGHZ 137, 43 = ZIP 1997, 2151; BGH ZIP 1997, 2153 = WM 1997, 2300, dazu EWiR 1998, 339 (Reifner/Tiffe)</p>
Benachrichtigungsentgelt	Unzulässig	<p>Die Benachrichtigung des Kunden über die nicht eingelöste Lastschrift erfolgt sicherlich im Interesse des Kunden, so dass hier eine Leistung an ihn vorliegt. Daher ist die Praxis dazu übergegangen das frühere Lastschriftrückgabeentgelt nunmehr als Benachrichtigungsentgelt in die Preisverzeichnisse aufzunehmen und zu erheben. Fraglich kann hier allerdings sein, ob es sich wirklich um eine zusätzliche entgeltfähige Leistung des Instituts</p>	<p>BGH ZIP 1989, 563 = WM 1989, 625, LG München WM 1999, 1662, BGHZ 146, 377 = ZIP 2001, 504 = WM 2001, 563</p>

		<p>handelt oder aber nicht vielmehr um eine selbstverständliche Nebenpflicht, die sich aus oder bei der Abwicklung des Vertrages ergibt. Für Letzteres spricht die Tatsache, dass die Inanspruchnahme der Leistung – gegen entsprechendes Entgelt – ja nicht als zusätzlicher Service dem Kunden anheim gestellt wird, sondern die Institute aufgrund einer entsprechenden BGH-Entscheidung, BGH ZIP 1989, 563, jedenfalls in den Fällen, in denen die Einlösung oder genauer die Kenntnis von der Nichteinlösung für den Kunden von gravierender Bedeutung ist (z.B. Zahlung der Versicherungsprämie, ohne die kein Versicherungsschutz besteht), verpflichtet sind, den Kunden über die Nichteinlösung, d.h. die Lastschriftrückgabe zu informieren. Wenn aber sich die Benachrichtigungspflicht als Nebenleistung aus dem Vertrag/bei der Vertragsabwicklung ergibt, kann diese Benachrichtigung wohl kaum als eine entgeltfähige Zusatzleistung angesehen werden.</p>	
<p>Interbankengebühr gegenüber dem Einreicherinstitut</p>	<p>Umstritten</p>	<p>Gegenüber der Einreicherbank wird nach dem entsprechenden Interbanken-Lastschriftabkommen eine so genannte Interbankengebühr von 7,50 DM belastet. Ob die Weiterreichung dieser Kosten an den Lastschrifteinreicher unzulässig oder zulässig ist, wird unterschiedlich beurteilt.</p>	<p>Unzulässig: LG Frankfurt/M. WM 2000, 1893 Zulässig: LG München I, Urt. v. 3.2.1999 – 14 S 15355/98, WM 1999, 640 im gleichen Sinn auch: LG Darmstadt, Urt. v. 18.5.1999 – 17 S 391/98, unveröff.; AG München, Urt. v. 21.10.1999 – 272 C 20929/99, WM 2000, 355; AG Aue WM 1999, 640; AG Erfurt, Urt. v. 1.9.1999 – 22 C 5016/98,</p>

			WM 1999, 2256; AG Tempelhof-Kreuzberg WM 2000, 357.
Entgelt gegenüber Lastschrifteinreicher als eigenem Kunden	zulässig	Wenn auch der Lastschrifteinreicher sein Konto beim gleichen Institut unterhält, wie der zahlungspflichtige Kunde, fällt das Interbankenentgelt aus. Für diesen Fall wird von vielen Instituten auch ein entsprechendes Entgelt gegenüber dem Lastschrifteinreicher – als eigenem Kunden – vorgesehen, sozusagen zum Ausgleich der wegfallenden Interbankengebühr. Dies ist vom Prinzip her für zulässig zu erachten, weil das Institut mit dem Lastschrifteinzug einen Auftrag des einziehenden Kunden ausführt und die dadurch anfallenden Aufwendungen in Rechnung stellen kann; das sind auch die der Rückbuchung.	AG Erfurt WM 1999, 2256 und AG Tempelhof-Kreuzberg, WM 2000, 357
Kontopfändungsentgelt	Unzulässig	Kontopfändungsentgelte werden für unzulässig erachtet, weil das Institut dabei lediglich den ihm gesetzlich (durch die ZPO bzw. das Verwaltungsvollstreckungsrecht) auferlegten Pflichten nachkomme und keine Leistung gegenüber dem Kunden erbringe.	OLG Düsseldorf, Ur. v. 29.7.1998 – 6 U 205/97, WM 1998, 2013; BGH ZIP 1999, 1090 = WM 1999, 1271; BGH, Ur. v. 19.10.1999 – XI ZR 8/99, ZIP 2000, 16 = WM 1999, 2545, dazu EWIR 2000, 363 (Metz)
Entgelt für Ersatz-ec-Karte/Eurocard/Ersatz-Pin	Zulässig	Die Festsetzung/Berechnung eines Entgelts für die Ersatzausstellung einer Eurocard (nach deren Verlust etc.) soll grundsätzlich zulässig sein. Eine entsprechende Preisposition soll jedoch dann unwirksam sein, wenn das Entgelt auch dann vom Kunden zu zahlen ist, wenn der Verlust/die Beschädigung der zu ersetzenden Karte vom Institut zu vertreten ist.	OLG Celle, Ur. v. 4.5.2000 – 13 U 186/99, WM 2000, 2237; LG Frankfurt/M. WM 2000, 1893
Vorfälligkeitsentgelt bei vorzeitiger Darlehensablösung			

Nichtabnahmeentschädigung	Zulässig	Der BGH hat entschieden, dass auch bei der Nichtabnahme eines vertraglich vereinbarten Darlehens aus vom Darlehensnehmer zu vertretenen Gründen das Institut als Nichtabnahmeentschädigung das wirtschaftliche Vertragsinteresse bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit des Darlehensnehmers verlangen kann, d. h. so gestellt zu werden, wie es bei Abnahme der Darlehensvaluta und Durchführung des Vertrages bis zur ersten Kündigungsmöglichkeit wirtschaftlich stehen würde. Dies entspricht dem Vorfalligkeitsentgelt bei vorzeitiger Ablösung.	BGH, Urt. v. 12.3.1991 – XI ZR 190/90, ZIP 1991, 575 = WM 1991, 760
Vorfälligkeitsentgelt bei Kündigung / vorzeitiger Fälligkeitstellung	Zulässig	Der BGH hat entschieden, dass auch bei vorzeitiger Kündigung/ Gesamtfälligkeitstellung eines Kredites aus vom Kreditnehmer zu vertretenden Gründen das Institut Erstattung seines wirtschaftlichen Vertragsinteresses fordern kann, d. h. so gestellt zu werden, wie es bei weiterer ordnungsgemäßer Abwicklung des Vertrages – jedenfalls bis zur nächsten Kündigungsmöglichkeit des Kreditnehmers – stehen würde.	BGH, Urt. v. 28.4.1988 – III ZR 57/87, BGHZ 104, 337 = ZIP 1988, 759, dazu EWIR 1988, 657 (Rümker)
Vorfälligkeitsentschädigung neben Verzugsschaden	Umstritten	Das Gericht übersieht, dass es sich bei dem Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung bzw. Anspruch auf entgangenen Gewinn des Instituts wegen vorzeitiger Tilgung/Ablösung des Kredites oder – dem gleichstehend – wegen vom Kreditnehmer zu vertretender vorzeitiger Fälligkeitstellung um einen völlig anderen Schadensgesichtspunkt handelt als bei der Verzugszinspauschale, d. h. dem Schaden wegen nicht pünktlicher Zahlung. (Steppeler)	Unzulässig: OLG Zweibrücken, Urt. v. 24.7.2000 – 7 U 47/00, ZIP 2000, 2198 = WM 2001, 24, dazu EWIR 2001, 397 (Knops)
Kontoführungskosten			
Rechnungsabschlüsse	Unzulässig	Da sich der Rechnungsabschluss als dem Girokonto als Kontokorrentkonto wesensimmanente Nebenpflicht aus dem Vertragsdar-	Steppeler, Rn. 308, 309 mit Verweis auf BGHZ 133, 10 = ZIP

		stellt, kann er nicht als eigenständige Leistung bepreist werden.	1996, 1079
Zwangsausdruck des Kontoauszugs	Umstritten	<p>Erfolgt dies, um zumindest in einem gewissen Zeitrahmen den mit den sonstigen Buchungen im KAD eingestellten Rechnungsabschluss an den Kunden zu bringen, um die damit verbundenen Wirkungen (Saldierung und Anerkennung) zu erreichen, so lässt sich nicht verkennen, dass diese Zielrichtung allein dem Interesse des Instituts dient, so berechtigt dieses Interesse an wirksamen Rechnungsabschlüssen auch sein mag. In diesem Falle dürfte daher eine „Bepreisung“ des Zwangsausdrucks äußerst zweifelhaft sein.</p> <p>Anders verhält es sich dagegen dann, wenn die Zwangsausdrucke erfolgen, um einer Überlastung der Speicherkapazität des KAD bzw. des Rechners vorzubeugen. Es kann nicht erwartet werden, dass das Institut höhere Aufwendungen zur Schaffung größerer Speicherkapazitäten etc. erbringt, um den einzelnen Kunden eine zeitlich völlig unbefristete Nichtbenutzung des KAD zu ermöglichen.</p>	
Erstellung von Duplikatauszügen	Zulässig	<p>Grundsätzlich genügt das Institut seiner Rechnungslegungsverpflichtung durch die Zurverfügungstellung von Kontoauszügen oder die Möglichkeit des Kunden, sich diese selbst über den KAD jederzeit zu besorgen. Werden Duplikatauszüge aus nicht aus vom Institut zu vertretenden Gründen erforderlich, so muss man zwar einen entsprechenden Anspruch hierauf anerkennen, soweit dies dem Institut ohne nicht mehr gerechtfertigten Aufwand möglich ist. Andererseits hat der Kunde keinen Anspruch auf kostenlose Duplikatauszüge, d. h. die Erstellung von Duplikaten, wie die Erstellung einer</p>	

		Kontoabrechnung über einen bestimmten – bereits durch Kontoauszüge belegten Zeitabschnitt – kann mit einem zusätzlichen Entgelt belegt werden.	
Daueraufträge	Zulässig	Die Möglichkeit der Durchführung von Daueraufträgen durch das Institut für den Kunden ist eine – der vielen – Leistungen, die über das Girokonto möglich sind und angeboten werden. Dieser Service umfasst die Erteilung des Dauerauftrages durch den Kunden bzw. Vormerkung durch das Institut und dann die jeweilige zeitgerechte Ausführung, aber auch die Änderung oder Löschung von Daueraufträgen. Es können alle die einzelnen Leistungsakte mit einem jeweiligen – natürlich angemessenen – Entgelt belegt werden. Dies gilt auch für die Löschung. Insoweit können nicht die Grundsätze über die Beendigung einer Geschäftsbeziehung herangezogen werden, denn hier handelt es sich nicht um eine solche, sondern um die Ausführung von Aufträgen / Weisungen im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung – dem Girovertrag. Der Auftrag zur Löschung eines zunächst zeitlich unbefristeten Dauerauftrags ist – wie jede Änderungsweisung – eine neue Weisung an das Institut, deren Ausführung als Leistung für den Kunden bepreist werden kann.	Steppeler, Rn. 315.
Eintragung von Vollmachten	Unzulässig	Zur Bestellung von Vollmachten bedarf es grundsätzlich keiner Mitwirkung des Instituts. Dem Kunden stehen vielmehr aus dem Girovertrag diverse Ansprüche gegenüber dem Institut zu, zu deren Geltendmachung er grundsätzlich – wie bei jedem Recht, dass nicht ausschließlich höchstpersönlicher Natur ist – Dritte bevollmächtigen kann. Der Kunde macht insoweit von seinen ihm	Steppeler, Rn. 316

		zustehenden Rechtsmöglichkeiten Gebrauch. Dies ist schon von der Natur der Sache her keine Leistung des Instituts, die bepreist werden könnte.	
Verfügungen zugunsten Dritter	Zulässig	Eine Verfügung zugunsten Dritter über das Konto bzw. die Rechte/Ansprüche aus dem Konto setzt grundsätzlich eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen Kunde und Institut, somit eine Mitwirkung des Letzteren voraus. Daher können hierfür – als Zusatzleistungen – entsprechende Entgelte vorgesehen werden.	Steppeler, Rn. 317
Legitimationsbestätigungen gegenüber Dritten	Zulässig	Es handelt sich nicht etwa um Legitimationsbestätigungen, die der Kunde gegenüber seiner Sparkasse beibringt, sondern um die Fälle, in denen Schriftstücke, die für andere Vertragspartner bestimmt sind, bei der Sparkasse vom Kunden unterzeichnet werden, wobei die Sparkasse hierbei die Identität bzw. Legitimation des unterschreibenden Kunden bestätigt. Da dies eindeutig über den normalen Leistungsumfang des Girovertrags – wie jeder sonstigen Geschäftsbeziehung zum Kreditinstitut – hinausgeht, kann dies als Zusatzleistung unstrittig mit einem Entgelt belegt werden.	Steppeler, Rn. 318
Kontoumschreibung	Zulässig	Erfolgt die Umschreibung aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Institut, d. h. Übertragung des Kontos vom Kunden auf einen neuen, anderen Kontoinhaber im Einvernehmen und unter Mitwirkung des Instituts, so erbringt das Institut eine zusätzliche Leistung, zu der es aufgrund des bestehenden Girovertrages nicht verpflichtet ist. Daher kann für diese Zusatzleistung ein Entgelt erhoben werden. Keine entgeltpflichtige Sonderleistung des Instituts liegt dann vor, wenn die Kontoumschreibung	Steppeler, Rn 319 f.

		lediglich ein Akt der Kontoberechtigung ist.	
Auskunftserteilung an Dritte	Zulässig	Wenn das Institut im Auftrag und auf Wunsch des eigenen Kunden Dritten gegenüber eine Bankauskunft erteilt, erbringt es damit eine zusätzliche Leistung für den Kunden, für die selbstverständlich ein Entgelt berechnet werden kann.	Steppeler, Rn. 322
Auskunftserteilung an das Sozialamt	Fallabhängig	Variante 1: Das Sozialamt kann dem Sozialhilfeempfänger aufgeben, eine Auflistung/Bestätigung seines Kreditinstituts über die dort unterhaltenen Konten und darauf befindlichen Vermögenswerte beizubringen. Fordert der Kunde demgemäß eine entsprechende Bestätigung von seinem Institut an, so erbringt dieses ihm gegenüber eine zusätzliche Leistung, für die von ihm ein Entgelt gefordert werden kann.	Steppeler, Rn. 324
Auskunft an Händler bei POZ-Zahlungen		Beim sogenannten geregelten POZ-Zahlungsverfahren – d. h. bei Einhaltung der Sperrdateiabfrage durch den Händler – wird in den entsprechenden Händlerbedingungen die Bekanntgabe des Namens und der Anschrift des Kunden vorgesehen, wenn mangels Deckung keine Zahlung an den Händler erfolgt. Diese Regelung über die Auskunftserteilung sieht ein Entgelt hierfür vor. Beim sogenannten wilden Verfahren, d. h. Erteilung einer Lastschriftermächtigung durch den Kunden an der Händlerkasse, hat die Kreditwirtschaft aus übergeordneten Gründen die Auffassung vertreten, dass hier eine Auskunftserteilung an den Händler bei Nichteinlösung der Lastschrift wegen des Bankgeheimnisses nicht möglich sei. Grund war die Überlegung, dass bei Erteilung der entsprechenden Auskünfte diesem Verfahren Vorschub geleistet wird, was bei den Findern oder Dieben von ec-Karten die	Steppeler, Rn. 326

		verhältnismäßig problemlose Möglichkeit, mittels solcher abhanden gekommener oder entwendeter Karten Einkäufe zu tätigen, zwangsläufig erhöhen muss. Dies wiederum fördert die kriminelle Energie, sich unrechtmäßig solche ec-Karten zu verschaffen.	
Notaranderkonten	Zulässig	Teilweise wird überlegt, für Notar-Anderkonten eine Kontoeröffnungsgebühr einzuführen. Eine solche „Gebühr“ ist vom Grundsatz her rechtlich unproblematisch, da es sich zweifellos um eine Leistung an den Kunden handelt und es dem Institut grundsätzlich freisteht, ob es sich kostenlos oder nur gegen ein Eröffnungsentgelt zur Führung von Girokonten bereit erklärt.	Steppeler, Rn. 327
Vereinskonten	Zulässig	Siehe Notar-Anderkonten	Steppeler, Rn. 330
Kontokündigung	Unzulässig	Wird das Konto vom Institut gekündigt, so liegt überhaupt keine Leistung für den Kunden vor, so dass auch kein Entgelt hierfür in Betracht kommen kann. Möglich wäre hier allenfalls die Inrechnungstellung von erhöhten Aufwandskosten als Schadensersatz, wenn die Kündigung aus vom Kunden zu vertretenden wichtigen Gründen erfolgt. Kündigt der Kunde die Geschäftsbeziehung, so liegt auch hier keine bepreisbare Leistung des Instituts vor; vielmehr macht der Kunde von seinen ihm zustehenden Gestaltungsrechten Gebrauch. Hierfür dem Kunden Kosten in Rechnung zu stellen, wäre abgesehen von den dies grundsätzlich nicht rechtfertigenden Leistungsüberlegungen auch unter dem Gesichtspunkt der Beeinträchtigung des Kündigungsrechtes rechtlich unzulässig.	Steppeler, Rn. 332 f
Kontoauflösung	Unzulässig	Kontoauflösung stellt die Beendigung der Geschäftsbeziehung dar, die schon begriffsnotwendig nicht als bepreisbare Leistung gelten kann.	Steppeler, Rn. 334

Kontoübertragung	Zulässig	<p>Im Gegensatz zur bloßen Kontoauflösung kommt bei der Kontoübertragung ein zusätzlicher Leistungsaufwand hinzu, der zweifellos auf Wunsch, im Auftrag und in jedem Falle im Interesse des Kunden erfolgt, somit eine Leistung an bzw. für ihn darstellt. Die Berechnung eines Entgelts für diesen Zusatzaufwand unterliegt daher rechtlich keinen Bedenken; vielmehr entzieht sich ein solches Entgelt gemäß § 307 Abs. 3 der gerichtlichen Kontrolle. Zu achten ist allerdings darauf, dass bei der Bemessung des Entgelts nicht die Arbeiten mit einbezogen und preislich mitkalkuliert werden, die bei einer Kontoauflösung ohnehin anfallen und kostenlos erbracht werden müssen.</p>	Steppeler, Rn. 336 f
Lastschriftrückgabe	Unzulässig	<p>Eine Lastschriftrückgabe wegen Widerspruchs des Kunden – gleichviel ob berechtigt oder nicht – kann systembedingt dem zahlungspflichtigen Kunden gegenüber nicht mit einem Entgelt belegt werden. Die Widerspruchsmöglichkeit ist wesentlicher Bestandteil des Lastschriftverfahrens; der Kunde macht lediglich von dem ihm in diesem Verfahren eingeräumten, zeitlich unbefristeten Recht Gebrauch. Eine andere Frage ist es, ob der Widersprechende sich gegenüber dem Lastschrifteinreicher oder gegenüber seinem kontoführenden Institut oder aber auch dem Lastschrifteinzugsinstitut unter Umständen schadensersatzpflichtig macht, wenn der Widerspruch unberechtigt erfolgt, z. B. nach von ihm zu vertretender Verspätung und dergleichen mehr. Bei der Lastschriftrückgabe mangels Deckung liegt keine Leistung gegenüber dem zahlungspflichtigen Kunden vor. Daher kommt auch in diesem Falle die Berechnung eines Entgelts gegenüber</p>	BGHZ 137, 42 = ZIP 1997, 2151 und BGH ZIP 1997, 2153

		dem zahlungspflichtigen Kunden nicht in Betracht.	
Schadensersatzpflicht des Kunden		<p>Nicht entschieden ist, ob der zahlungspflichtige Kunde den durch die Lastschriftrückgabe mangels Deckung dem kontoführenden Institut entstehenden Mehraufwand unter Schadensersatzgesichtspunkten zu ersetzen verpflichtet ist. Nach der überwiegend in der Kreditwirtschaft vertretenen Auffassung ist der Girokontoinhaber verpflichtet, für Deckung zu sorgen, wenn er von den modernen Zahlungsverkehrsmedien Gebrauch macht, z. B. durch Erteilung von Lastschriftermächtigungen Dritten die Möglichkeit einräumt, über das Lastschriftverfahren sich den ihm geschuldeten Betrag unmittelbar vom Konto des Zahlungspflichtigen zu holen. Die bisher dazu ergangenen instanzgerichtlichen Entscheidungen sind unterschiedlich.</p> <p>Das Institut kann nach dieser Auffassung den ihm entstehenden Mehraufwand als konkreten Schadensersatz dem Kunden in Rechnung stellen oder bei Geltendmachung von Ansprüchen auf Rückerstattung der dem Kunden zunächst belasteten unberechtigten Lastschriftrückgabeentgelte diesen Ansprüchen die eigenen Schadensersatzansprüche entgegensetzen. Soweit der Mehraufwand der Höhe nach das Rückgabeentgelt übersteigt, geht dann der Rückerstattungsanspruch des Kunden ins Leere.</p> <p>Zulässig ist natürlich auch, den üblicherweise entstehenden Mehraufwand als Schadenspauschale im Preisverzeichnis auszuweisen und dann im konkreten Einzelfall in Rechnung zu stellen. Bei dieser Preisauszeichnung ist ausdrücklich auf die Möglichkeit des Gegenbeweises,</p>	Steppeler, Rn. 340 - 342

		dass im konkreten Einzelfall der Schaden des Instituts niedriger ist oder überhaupt kein Schaden entstanden ist, hinzuweisen.	
Benachrichtigungsentgelt	Unzulässig	Teilweise wurde von den Instituten auch ein sogenanntes Benachrichtigungsentgelt im Preisverzeichnis ausgewiesen und dem zahlungspflichtigen Kunden in Rechnung gestellt. Die Zulässigkeit eines solchen Benachrichtigungsentgelts war zumindest nicht unproblematisch, da das Institut mit der Benachrichtigung eine ihm vom BGH (BGH ZIP 1989, 563 = WM 1989, 625) „auferlegte“ Nebenpflicht aus dem Girovertragsverhältnis erfüllt, dies jedenfalls in solchen Fällen, in denen mit der Einlösung der Lastschrift für den Kunden wesentliche Wirkungen (z. B. Bestehen von Versicherungsschutz) verbunden sind, er somit auf unverzügliche Benachrichtigung von einer mangels Deckung nicht vorgenommenen Einlösung „angewiesen“ ist. Die Benachrichtigung über die Nichteinlösung wird zwar von den Kreditinstituten nicht nur in solchen Fällen erteilt, sondern generell in allen Rückgabefällen. Dies aber weniger als zusätzlicher Service, sondern hauptsächlich aus praktischen und organisatorischen Erwägungen, weil eine Prüfung und Entscheidung im jeweiligen Einzelfall, ob eine Benachrichtigung erforderlich ist oder nicht, viel zu aufwendig und außerdem risikobeladen wäre. In den Fällen, in denen keine Verpflichtung des Instituts zur Benachrichtigung besteht, wäre die Benachrichtigung als zusätzliche Leistung im Interesse des Kunden erfolgt oder ihm zugute kommt bepreisbar. Gleichwohl wäre eine Entgeltberechnung hier problematisch, weil der Kunde diese Benachrichti-	BGHZ 146, 377 = ZIP 2001, 504 = WM 2001, 563

		gung in aller Regel nicht gewünscht und angefordert hat.	
Rückgabeentgelt gegenüber dem Einreicher	Zulässig	Die Regelungen des Lastschriftverfahrens sehen ein Interbankenentgelt von 3,83 € vor, das vom kontoführenden Institut des Zahlungspflichtigen dem Einreicherinstitut in Rechnung gestellt werden kann. Das Interbankenentgelt fällt allerdings aus, wenn auch der Lastschrifteinreicher sein Konto beim gleichen Institut unterhält, wie der zahlungspflichtige Kunde. Für diesen Fall wird in vielen Instituten auch ein entsprechendes Entgelt gegenüber dem Lastschrifteinreicher – als eigenem Kunden – vorgesehen, sozusagen zum Ausgleich der wegfallenden Interbankengebühr. Dies ist vom Prinzip her sicherlich für zulässig zu erachten, weil das Institut mit dem Lastschrifteinzug einen Auftrag des einziehenden Kunden ausführt und die dadurch anfallenden Aufwendungen in Rechnung stellen kann; das sind auch die der Rückbuchung.	AG Erfurt WM 1999, 2256; AG Tempelhof-Kreuzberg, WM 2000, 357 a.A. LG Frankfurt/M. WM 2000, 1893
Zusätzliches Auslagenentgelt gegenüber Lastschrifteinzieher neben dem Interbankenentgelt	Zulässig	Ein solches Entgelt ist zur Abdeckung des Rückbuchungsvorgangs auf das Konto des Einziehers grundsätzlich zulässig. Dem Einzieder wird zwar bereits das Interbankenentgelt weiterbelastet. Dies geht aber an die kontoführende Bank des Zahlungspflichtigen, deckt somit allenfalls einen Teil der diesem Institut entstehenden Mehraufwendungen ab, nicht dagegen die des Einzugsinstituts. Daher ist grundsätzlich auch ein angemessenes Entgelt gegenüber dem Lastschrifteinzieher zur Abdeckung der seinem Institut entstehenden Mehraufwendungen gerechtfertigt und zulässig.	AG Tempelhof-Kreuzberg WM 2000, 357; AG Erfurt, WM 1999, 2256. Die Durchbelastung des Interbankenentgelts an den Lastschrifteinzieher wurde bestätigt vom AG München WM 2000, 355 sowie LG München I, WM 1999, 630. Das LG Frankfurt/M. WM 2000, 1893 hält dagegen beides für unzulässig
Scheckrückgaben	Unzulässig	Dem zahlungspflichtigen Kunden (= Scheckaussteller) kann kein Entgelt für die Rückgabe in	Steppeler, Rn. 350 f

		<p>Rechnung gestellt werden, weil diese auch hier – weder für den zahlungspflichtigen Kunden noch für den Scheckeinreicher – eine Leistung darstellt.</p> <p>Grundsätzlich muss aber auch hier gelten: Wer Schecks über sein Girokonto ausstellt und begibt, kann dies grundsätzlich nur im Rahmen eines bestehenden Guthabens oder einer Kreditlinie tun; auch hier korrespondiert damit die Verpflichtung, für Deckung auf dem Konto zu sorgen oder aber keine Schecks auszustellen. Aus diesem Grunde macht sich auch hier der Kunde grundsätzlich schadensersatzpflichtig, wenn er diesen girovertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.</p>	
<p>Nichtausführung von Überweisungen</p>	<p>Unzulässig</p>	<p>In diesem Fall liegt eine Besonderheit vor, weil hier der Kunde nicht – durch Scheckausstellung, Lastschriftermächtigung etc. – einen Dritten beauftragt/ ermächtigt, sich einen Geldbetrag über den Einzugsweg von seinem Konto zu „holen“. Hier wird vielmehr ein unmittelbarer Auftrag vom Kunden an sein kontoführendes Institut gegeben. Das Institut kann und müsste im Grunde zunächst prüfen, ob es diesen Auftrag ausführen will, d. h. ob auch Deckung vorhanden ist oder gegebenenfalls eine Überziehung geduldet wird; falls nicht wird der Auftrag eben nicht ausgeführt. Daher würden hier keine aufwendigen Rückgaben (eines Schecks oder einer Lastschrift) erforderlich.</p> <p>Falls das Institut jedoch auch in diesen Fällen keine Vordisposition vornimmt, sondern die Frage der Ausführung von Überweisungsaufträgen erst anhand einer Überziehungsliste in einer Nachdisposition klärt, was den Prüfungsaufwand ganz erheblich</p>	<p>Steppeler, Rn. 354 ff</p>

		vermindert, da in der Überziehungsliste eben nur die nicht gedeckten Fälle vorkommen und geprüft werden müssen, so liegt dies in der Tat ausschließlich in der Organisation des Instituts und damit in seinem eigenen Interesse.	
Widerruf von Überweisungen	Zulässig	Es handelt sich hier um eine gegenläufige Weisung des Kunden, d. h. im Prinzip um einen neuen Auftrag (nämlich den, die auf den Weg gebrachte Überweisung nunmehr wieder zurückzurufen). Das Institut ist zwar im Rahmen des Girovertrages verpflichtet, dieser neuen Weisung nachzukommen und im Interesse des Kunden die Überweisung zurückzurufen, soweit dies noch möglich ist, d. h. noch keine definitive Gutschrift auf dem Empfängerkonto erfolgt ist. Es ist jedoch keineswegs verpflichtet, diese neue Weisung/ zusätzlichen Auftrag kostenlos auszuführen; es erbringt insoweit vielmehr eine zusätzliche Leistung, und zwar ausschließlich für den Kunden und in seinem Interesse, so dass hierfür ein Entgelt berechnet werden kann.	Steppeler, Rn. 357
Nichtausführung aufgrund Sofortdisposition		Teilweise sind wegen der Rechtsprechungseinschränkungen Überlegungen angestellt worden, zur aufwendigeren Sofortdisposition (Vordisposition) überzugehen, dafür dann aber zum Ausgleich ein entsprechendes Entgelt hierfür auszuweisen. Dies kann natürlich dann nicht in Betracht kommen, wenn die Vordisposition der vom Institut „geschuldete“ Normalfall ist, wie z. B. bei vom Kunden unmittelbar – beleghaft – an das Institut erteilten Aufträgen/Weisungen. Ob in den Fällen, in denen die Nachdisposition im Grunde wesensimmanent für das konkrete Zahlungsverkehrsmedium ist, eine Kostenberechnung	Steppeler, Rn. 358 f

		<p>für eine Vordisposition zulässig wäre, erscheint fraglich, da bereits die Möglichkeit der Vordisposition hier zweifelhaft sein dürfte. Wäre sie möglich, würde damit die Grundlage der aufgezeigten Argumentationslinie (bezüglich des Mehraufwands durch Lastschriftrückgabe) tangiert. Außerdem würde die Sofortdisposition in Fällen, in denen das Institut ohnehin hierzu verpflichtet ist, nur dann Sinn machen, wenn dadurch nicht lediglich der Mehraufwand von Rückabwicklungen eines Zahlungsvorganges verhindert werden soll (gegen vom Kunden zu zahlendes Entgelt – das problematisch wäre), sondern wenn dadurch anderweitige wichtige Interessen – des Kunden oder des Instituts – geschützt werden sollen.</p>	
Nachforschungsanträge	Fallabhängig	<p>Solche Nachforschungen sind häufig erforderlich, in aller Regel aber äußerst zeitraubend und arbeitsaufwendig. Die damit verbundenen Kosten können den Kunden aber nur dann berechnet werden, wenn die Nachforschung aus letztlich von ihm zu vertretenden Gründen (was sich im Ergebnis der Nachforschung herausstellen wird) erforderlich wurde, z. B. eine Überweisung aufgrund falscher Angaben des Kunden (über Konto, Bankleitzahl etc.) fehlgelaufen ist.</p> <p>In allen anderen Fällen liegt der Fehler im bankinternen Zahlungsverkehrsverfahren, für den nicht der Kunden einzustehen hat. Für ihn können sich vielmehr Schadensersatzansprüche gegen die Stelle, die den Fehler zu vertreten hat, nach den Grundsätzen der Schadensliquidation im Dritinteresse über sein Institut ergeben.</p> <p>Wird ein Entgelt im Preisverzeichnis vorgesehen, muss dabei</p>	Steppeler, Rn. 360 - 362

		deutlich gemacht werden, dass dies nur gilt, „wenn die Nachforschung durch vom Kunden zu vertretene Umstände verursacht wurde“.	
Schecksperren	Fallabhängig	<p>Werden diese vom Kunden ausgelöst, so wird das Institut aufgrund einer von ihm erteilten Weisung/Auftrags tätig. Das Institut muss zwar dem Kundenwunsch entsprechen, d. h. für Nichteinlösung des gesperrten Schecks Sorge tragen, soweit dies noch möglich ist, d. h. der Scheck nicht bereits wirksam eingelöst ist. Dies bedeutet jedoch keineswegs, dass dies kostenlos erbracht werden müsste; vielmehr wird hier eine zusätzliche Leistung vom Institut für den Kunden erbracht, der den Scheck in Verkehr gebracht und damit das Einzugs- und Einlösungsverfahren in Gang gesetzt hat. Das Institut kann daher für die Zusatzleistung im Zusammenhang mit der Durchführung und Beachtung der Schecksperre dem Kunden ein Entgelt in Rechnung stellen.</p> <p>Wird dagegen die Schecksperre vom Institut – im eigenen Interesse – veranlasst, so können dem Kunden die im Zusammenhang mit der Schecksperre anfallenden Mehraufwendungen allenfalls unter Schadensersatzgesichtspunkten in Rechnung gestellt werden. Ein Ausweis im Preisverzeichnis ist hierfür (konkreter Schadensersatz) nicht erforderlich; eine Schadenspauschalierung dürfte wegen der völligen Uneinheitlichkeit der Fallgestaltungen, die etwaige Schadensersatzpflichten auslösen, schwierig sein und deshalb kaum praktisch in Betracht kommen.</p>	Steppeler, Rn. 363 f
Kartensperre / Entsperrung – Ersatz-PIN	Zulässig	Auch hier ist entscheidend, ob der Kunde die Sperrung oder Entsperrung veranlasst bzw. zu vertreten hat. Lässt er die ec-Karte sperren	Steppeler, Rn. 365

		<p>oder wird sie aufgrund seiner Verlustmeldung gesperrt, so ist dies von ihm veranlasst. Von daher käme an sich eine Bepreisung gegenüber dem Kunden in Betracht. Andererseits ergeben sich aber Probleme unter dem Gesichtspunkt, ob die Vormerkung, Durchführung und Überwachung der Kartensperre im Kundeninteresse erfolgt oder aber lediglich im Interesse des Instituts, da für nach der Verlustmeldung vorkommende Missbrauchsfälle nach den entsprechenden ec-Karten-Bedingungen der Kunde nicht mehr haftet, soweit ihn nicht Obliegenheitsverletzungen treffen (hinsichtlich der Verwahrung der Karte und insbesondere der PIN-Nummer). Es dürfte nahe liegen, dass die Rechtsprechung zu letzteren Überlegungen tendieren wird. Dies ist allerdings nicht unproblematisch, weil erst über die Kundenbedingungen das Risiko von Missbrauchsfällen nach Verlustmeldung der Karte auf das Institut übernommen wird und allein deshalb dann die Durchführung und Beachtung der Kartensperre dem Institut zugute kommt. Es ist aber nicht unbedingt einzusehen, warum aufgrund dieser Gesichtspunkte nicht zumindest für die Kartensperrung dem Kunden ein Entgelt in Rechnung gestellt werden können sollte, wenn man ihm schon das Risiko nach Verlustmeldung nimmt.</p>	
Entsperrung	Unzulässig	<p>Die Wiederaufhebung einer Kartensperre kann nicht als eigenständige, bepreisbare Zusatzleistung angesehen werden; sie ist vielmehr lediglich die unter bestimmten Voraussetzungen erforderlich werdende Aufhebung der Sperre, also selbstverständliche Nebenpflicht, wie beispielsweise die Sicherheitenrückgabe nach Tilgung der gesicherten Verbind-</p>	Steppeler, Rn. 366

		lichkeiten. Der Aufwand ist gegebenenfalls in das für die Kartensperre berechnete Entgelt (soweit zulässig) einzukalkulieren.	
Kartenausgabe nach Einziehung am Automaten	Zulässig	<p>Wird die Karte eingezogen, weil der Kunde mehrfache Fehlversuche am Geldautomaten durchführt, z. B. aufgrund falscher PIN-Nummer, so verursacht dies eine zusätzlichen – manuellen – Arbeitsaufwand. Das Institut muss zwar die eingezogene Karte dem Kunden wieder aushändigen, muss dies aber keineswegs kostenlos tun, sondern erbringt hier eine vom Kunden verursachte zusätzliche Arbeitsleistung. Daher kann hierfür ein Entgelt angesetzt werden. Bei dessen Ausweis im Preisverzeichnis muss aber eindeutig klargestellt werden, dass dieses nur die Wiederaushändigung der ec-Karte nach „vom Kunden zu vertretender Einziehung am Geldausgabeautomaten“ betrifft.</p> <p>Erfolgt dagegen die Einziehung der Karte aus vom Kunden nicht zu vertretenden Gründen, kann ihm dies nicht in Rechnung gestellt werden. Es können sich hier aber gegebenenfalls Schadensersatzansprüche gegenüber dem Kunden ergeben (z. B. bei Sperre wegen Kontoüberziehung oder bei vom Kunden verursachter Kontokündigung).</p>	Steppeler, Rn. 367 f
PIN-Zähler auf Null setzen	Zulässig	Der zusätzliche Leistungsaufwand ist nur in den Fällen bepreisbar, in denen er aus vom Kunden zu vertretenden Gründen erforderlich wird.	Steppeler, Rn. 369
Ec-Karten-Umtausch – Ausstellung einer Ersatzkarte	Zulässig	Das Institut hat mit der Verschaffung der Karte seine ursprüngliche Leistungspflicht erfüllt. Ein Umtausch/Austausch ist grundsätzlich eine zusätzliche Leistung, zu der das Institut nach Treu und Glauben ( § 242 BGB) sicherlich verpflichtet ist – aber nicht als selbstverständliche Nebenpflicht,	LG Frankfurt/M. WM 2000, 1893; OLG Celle WM 2000, 2237

		<p>sondern als Zusatzleistung, die als solche grundsätzlich bepreisbar ist.</p> <p>Dies gilt allerdings dann nicht, wenn der Umtausch/Austausch aus vom Institut zu vertretenden Gründen erforderlich wird. Dann erfüllt es eine sich hieraus ergebende Nebenpflicht, die nicht als eigenständige Zusatzleistung bepreisbar ist. Dies gilt auch für die Beschaffung einer Ersatzkarte, einer neuen PIN etc.</p>	
Scheckheftgebühren	Zulässig	<p>Für die Zurverfügungstellung von Scheckvordrucken kann ein Entgelt in Rechnung gestellt werden. Die Tatsache, dass der Kunde nur mit Scheckvordrucken seines Instituts Schecks ausstellen kann, bedeutet keineswegs, dass das Institut ihm die Scheckvordrucke kostenlos zur Verfügung stellen muss. Die Möglichkeit der Scheckausstellung – einschließlich der dafür zur Verfügung gestellten Scheckvordrucke – ist Teil des Leistungspakets „Girokonto“, der mit einem entsprechenden Entgelt belegt werden kann. Entscheidend ist, ob das Institut insoweit eine Leistung erbringt, was hier unzweifelhaft gegeben ist.</p>	Steppeler, Rn. 372
Nachttresor-Einzahlungen	Zulässig	<p>Mit dieser Möglichkeit wird dem Kunden eine zusätzliche Nutzung seiner bankvertraglichen Geschäftsverbindung geboten und in Form der Abwicklung der Nachttresoreinzahlungen vom Institut eine Zusatzleistung erbracht, die völlig unstrittig mit einem entsprechenden Entgelt belegt werden kann. Dies muss nicht über einen erhöhten Buchungspostenpreis erfolgen, sondern sollte aus Gründen systementsprechender Exaktheit besser als gesondertes Entgelt ausgewiesen und erhoben werden.</p>	Steppeler, Rn. 373
Ankauf von Reiseschecks	Zulässig	<p>Die Ausstellung/Beschaffung von Reiseschecks an den Kunden ist</p>	Steppeler, Rn. 374 f

		<p>eine zusätzliche Zahlungsmöglichkeit für den Kunden und eine Zusatzleistung durch das Institut, die mit einem Entgelt bepreist werden kann.</p> <p>Gleiches gilt aber auch für die Einlösung und den Ankauf von Reiseschecks. Das jeweilige Institut erbringt hier Leistungen, die selbstverständlich mit einem Entgelt belegt werden können.</p> <p>Wichtig ist allerdings, dass der Kunde beim Kauf von Reiseschecks darüber informiert wird, ob bzw. dass neben dem Kaufentgelt gegebenenfalls noch weitere Entgelte anfallen, z. B. bei der Einlösung der Schecks und gegebenenfalls bei der Rückgabe nicht gebrauchter Schecks.</p>	
Ausgabe von Rollgeld – Annahme ungerollten Hartgeldes	Zulässig	<p>Die Ausgabe von Rollgeld (in Rollen abgepacktes Münzgeld) ist ebenfalls eine Zahlungsverkehrsleistung, die sowohl gegenüber dem Nichtkunden wie aber auch gegenüber dem eigenen Girokunden (Privatkunde oder Geschäftskunde) mit einem Entgelt belegt werden kann.</p> <p>Bei der Annahme ungerollten Hartgeldes (Münzen) besteht im Rahmen der früher durch das Münzgesetz, jetzt die entsprechende EU-Verordnung, festgelegten Höchstgrenzen eine Annahmeverpflichtung, aber nur als Zahlungsmittel, d. h., wenn damit eine Vertragsleistung erfüllt wird. Mengen in einem darüber hinausgehenden Betragswert müssen dagegen nicht zwingend angenommen werden (auch nicht vom eigenen Kunden; vom Nichtkunden ohnehin nicht). Daher kann hierfür – auch vom eigenen Kunden – ein entsprechendes Entgelt vorgesehen und in Rechnung gestellt werden. Gegenüber dem Nichtkunden ist das Institut grundsätzlich nicht zur Annahme verpflichtet; es handelt sich hier</p>	Steppeler, Rn. 376 - 378

		vielmehr um freiwillige Wechselgeschäfte, die – unabhängig von der Betragshöhe des Münzgeldes – als typische Leistungsgeschäfte bepreist werden können und üblicherweise auch nur entgeltlich durchgeführt werden.	
Blitzgiro-/Zahlscheinüberweisung für Nichtkunden	Zulässig	<p>Grundsätzlich kann bereits die Ausführung einer Überweisung für den Kunden – als Teil des Leistungsangebots des Gesamtpakets „Girokonto“ – mit einem Entgelt belegt werden. Das Gleiche gilt für besondere Arten der Ausführung, z. B. die Blitzgiroüberweisung. Die Tatsache, dass in den Zahlungsverkehrsabkommen zwischen den Banken festgelegt ist, dass ab bestimmten Beträgen Überweisungen generell als Blitzgiroüberweisungen durchgeführt werden, hat hierauf keinen Einfluss.</p> <p>Natürlich kann erst recht von Nichtkunden ein besonderes Entgelt für die Ausführung von Überweisungen oder Blitzgiroüberweisungen für ihn an Dritte erhoben werden.</p> <p>Gleiches gilt natürlich auch für die Bargeldbeschaffung am Schalter eines nichtkontoführenden Instituts, d. h. die von diesem Institut auf Wunsch des Nichtkunden veranlasste Überweisung eines bestimmten Betrages von seinem kontoführenden Institut an das auszahlende Institut. Diese Vorgänge sind ganz besondere, extrem zeit- und arbeitsaufwendige Leistungen, bei denen in der Regel auch ein verhältnismäßig hohes Entgelt erhoben wird.</p>	Steppeler, Rn. 379 ff
Anlegung eines Sparkontos/Geldanlagekontos	Zulässig	Grundsätzlich dürfte auch für die Anlegung des Kontos ein Entgelt zulässig sein. Dem steht insbesondere nicht entgegen, dass formalrechtlich die Anlegung von Spargeldern als Kredithingabe des Kunden an das Institut zu sehen ist; für die Kapitalnutzung zahlt	Steppeler, Rn. 383 f

		<p>das Institut den Zins als entsprechende Gegenleistung. Dies betrifft aber lediglich einen Teilaspekt wie auch eine nicht unwesentliche Bearbeitung erforderlich ist, wie sich u. a. auch an der umfangreichen Palette der verschiedensten Anlageformen ablesen lässt. Diese diversen verzinslichen Geldanlagen unterscheiden sich in vielfältiger Weise hinsichtlich Anlagedauer, Einzahlungsmöglichkeiten Kündigungs- und insbesondere Verfügungsmöglichkeiten des Kunden und der Ausgestaltung der Gegenleistung des Instituts, angefangen von variablen Zinsen über Festzinsen, steigenden Zinsen bis hin zu Bonuszuschlägen, Prämien und dergleichen mehr.</p> <p>Das Konto ist hier das Abwicklungsmedium, so dass die Kontoeinrichtung durchaus als Teilleistung des Produktpaketes angesehen werden kann. Letztlich kann die Frage der Zulässigkeit eines Preises für die Kontoeinrichtung aber dahinstehen, da dies traditionell unüblich ist und daher die Einführung solcher Preise auf Unverständnis bei der Kundschaft stoßen müsste und geschäftspolitisch daher wohl außer Betracht steht.</p>	
Kontoführungspreise	Zulässig	<p>Hier gilt Ähnliches, wobei sicherlich bei den Geldanlagekonten – im Gegensatz zu Kreditkonten – die Kontoführung nicht nur buchhalterischen Zwecken des Instituts dient, sondern auch im Interesse des Kunden erfolgt, zumal die typischen Sparkonten – wie die meisten Anlagekonten – durch die Möglichkeit von dem Kunden freistehenden Ein- und Auszahlungen gekennzeichnet sind, d. h. wie bei Kontokorrentverhältnissen eine Verrechnung erfolgt und eine Rechnungslegung erforderlich ist.</p>	Steppeler, Rn. 385 f

		Auch hier gilt, dass traditionell für solche Konten keine Kontoführungsgebühren berechnet werden und dies ebenfalls aus vor allem geschäftspolitischen Gründen wohl bis auf weiteres nicht in Betracht kommen dürfte.	
Auszahlungen	Unzulässig	Da nach der Grundsatzentscheidung des BGH Barauszahlungen bereits beim Girokonto kostenfrei zu erfolgen haben, muss dies umso mehr – und hier mit sicherlich unstreitiger Berechtigung – bei Spar-/Geldanlagekonten gelten. Die Rückgabe des vom Kunden – hier in der Tat bis auf weiteres oder für einen bestimmten Zeitraum – an das Institut hingegebenen Geldes kann nur als unselbstständige Vertragspflicht gelten, zu der das Institut im Rahmen der Abwicklung des Vertrages ohnehin verpflichtet ist, die deswegen nicht als entgeltliche Zusatzleistung angeboten werden kann.	Steppeler, Rn. 387
Kennwortvereinbarung; Buchaufbewahrung	Zulässig	Bei diesen und vergleichbaren Sonderleistungen handelt es sich um Zusatzleistungen, die eigenständig bepreist werden können.	Steppeler, Rn. 388
Zinsbescheinigung, Jahressteuerbescheinigung	Fallabhängig	Hier ist zu unterscheiden, ob es sich um solche Bescheinigungen handelt, die das Institut aufgrund entsprechender gesetzlicher Vorschriften auszustellen verpflichtet ist, wie z. B. die Bescheinigung über eine einbehaltene Zinsabschlagsteuer. In diesem Falle können – nach der insoweit zutreffenden Rechtsprechung des BGH zu diesen Pflichten keine Entgelte hierfür ausgewiesen und berechnet werden. Anders verhält es sich dagegen bei der Erstellung anderweitiger, zusätzlicher – oder auch erneuter (Duplikate) – Bescheinigungen, z. B. einer vom Kunden gewünschten Gesamtzinsbescheinigung über alle seine Geldanlagen (die Einzelzinsbescheinigung wird – z. B. beim Sparkonto – schon durch die	Steppeler, Rn. 389

		Zinsgutschrift im Sparbuch erteilt). Für solche zusätzlichen Leistungen kann ein angemessenes Entgelt berechnet werden.	
Vormerkung/ Beachtung einer Verpfändung/Abtretung	Unzulässig	<p>Hier ist zu beachten: Tritt der Kunde seine Ansprüche aus dem Spar-/Geldanlagekonto – insbesondere den Guthabenanspruch an einen Dritten ab oder verpfändet er diese Ansprüche an Dritte, so macht er damit lediglich von ihm nach der Zivilrechtsordnung zustehenden Rechten Gebrauch. Wird dann die Abtretung oder Verpfändung dem Institut angezeigt, sei es durch den Kunden selbst oder den Dritten, so erfolgt die entsprechende Vormerkung wie auch die künftige Beachtung dieser Rechtsänderung hinsichtlich des Kontos durch das Institut im eigenen Interesse, um sicherzustellen, dass das Institut seinen Verpflichtungen hinsichtlich der abgetretenen/ Verpfändeten Ansprüche gegen das Institut in richtiger Form und insbesondere gegenüber dem richtigen Berechtigten nachkommt, also nicht gegebenenfalls zweimal leisten muss. Es wird daher überhaupt keine Leistung gegenüber dem Kunden erbracht, die gesondert bepreist werden könnte. Bei einer Abtretung z. B. berichtet das Institut lediglich seine Kontounterlagen auf den neuen Gläubiger.</p> <p>Natürlich verursacht eine solche Abtretung/Verpfändung dem Institut einen nicht unerheblichen zusätzlichen manuellen Aufwand und entsprechende weiter gehende Risiken. Und es steht auch außer Frage, dass derartige Rechtsausübungen des Kunden nicht dem üblichen Nutzungsumfang des Spar-/Geldanlagekontos entsprechen. Gleichwohl gehört dies zu den generell von jedermann hinnehm-</p>	Steppeler, Rn. 390 f

		<p>baren Konsequenzen einer Ausübung der von der Rechtsordnung eingeräumten Gestaltungsrechte – soweit dies nicht durch individuelle Vereinbarung im Einzelfall ausgeschlossen wurde.</p>	
<p>Vormerkung einer Sparbuch-Verlustmeldung</p>	<p>Unzulässig</p>	<p>Die Verlustmeldung über das gestohlene oder verloren gegangene Sparbuch erfolgt durch den Kunden. Sowohl die Entgegennahme dieser Mitteilung wie auch die entsprechende Vormerkung in den Unterlagen und gegebenenfalls die Weitergabe an Zweigstellen entsprechen einer zusätzlichen (Neben-)Verpflichtung des Instituts im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben. Hierfür kann daher wohl kein Entgelt erhoben werden, weil es sich nicht um eine eigenständige Zusatzleistung handelt. Durch die Verlustmeldung hat das Institut Kenntnis davon, dass sich das Sparbuch in unbefugten Händen befindet. Daher ist das Institut im eigenen Interesse verpflichtet, darauf zu achten, dass auf Vorlage des Buches hin keine Auszahlungen erfolgen. Bei Beachtung der eigenen Sorgfaltspflichten könnte somit ein Schaden des Kunden gar nicht entstehen. Insofern kann daher die interne Vormerkung des Sparbuchverlustes nicht als eigenständige Zusatzleistung bepreist werden.</p>	<p>Steppeler, Rn. 392</p>
<p>Kontosperre</p>	<p>Fallabhängig</p>	<p>Wird die Kontosperre vom Institut selbst im eigenen Interesse veranlasst, z. B. weil auf das Anlageguthaben über das AGB-Pfandrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht zugegriffen werden soll, d. h. Verfügungen des Kunden verhindert werden sollen, so kann für diese nicht für den Kunden ergriffenen Maßnahmen (sondern im Grunde gerade gegen ihn) natürlich kein Entgelt in Rechnung gestellt wer-</p>	<p>Steppeler, Rn. 394</p>

		<p>den. In Betracht kommen könnten natürlich Schadensersatzansprüche, die das Institut im Einzelfall zur Inrechnungstellung des konkreten Schadens berechtigen, dagegen nicht im Vorhinein im Preisverzeichnis ausgewiesen werden sollten. Auch eine Schadenspauschalierung im Preisverzeichnis sollte wegen der unterschiedlichsten Fallgestaltungen unterbleiben.</p> <p>Wird dagegen die Kontosperrung vom Kunden veranlasst, um im Rahmen seiner internen Rechtsverhältnisse zu anderen (z. B. Kontomitinhabern, Bevollmächtigten, Sparbuchinhabern) Verfügungen über das Konto zu unterbinden, so erbringt das Institut in diesem Fall eine zusätzliche Leistung, für die ein Entgelt in Rechnung gestellt werden kann.</p>	
Neuausstellung eines Sparbuchs	Zulässig	<p>Dem Kunden steht die Möglichkeit des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens frei. Führt dagegen die Sparkasse – die aufgrund sparkassenrechtlicher Vorschriften hierzu ermächtigt, nicht verpflichtet ist – ein Aufgebotsverfahren durch, so erbringt sie damit eine zusätzliche Sonderleistung, für die ein Entgelt erhoben werden kann.</p>	Steppeler, Rn. 396
Neuerstellung eines Sparbuchs	Zulässig	<p>Auch bei der Neuerstellung handelt es sich um eine zusätzliche Leistung, die als solche bepreist werden kann. Dabei kommt es auf die Gründe, weswegen die Zweitausstellung des Sparbuchs notwendig geworden ist, in aller Regel nicht an, mit Ausnahme des Falles, dass diese Gründe vom Institut zu vertreten sind bzw. jedenfalls in seiner Sphäre liegen, z. B. weil ein bei ihm in Verwahrung gegebenes Buch nicht mehr auffindbar ist, aus irgendwelchen Gründen (z. B. Feuer, Wasserschaden etc.) zerstört wurde oder dergleichen mehr. In diesem Fall kann die Neuausstellung des</p>	Steppeler, Rn. 397

		Sparbuchs natürlich nicht bepreist werden, selbst dann nicht, wenn am Verlust/der Zerstörung das Institut kein Verschulden trifft.	
Verfügungen zugunsten Dritter	Zulässig	Auch hier handelt es sich um eine Sonderleistung. Der Kunde macht zwar auch hier von durch die Zivilrechtsordnung eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch, nutzt aber keine einseitigen Gestaltungsrechte, sondern bedarf hier – anders als bei der Verpfändung/Abtretung seiner Ansprüche aus dem Konto an Dritte – der Mitwirkung des Instituts, für die dieses ein Entgelt vorsehen kann.	Steppeler, Rn. 398
Kontoumschreibung	Fallabhängig	Wird die Kontoumschreibung erforderlich, weil ein Gläubigerwechsel eingetreten ist, z. B. durch Erbfall, Abtretung, so handelt es sich lediglich um eine entsprechende Kontoberichtigung, die allein Sache des Instituts ist und nicht bepreist werden kann. Wird dagegen durch den Kunden – unmittelbar gegenüber dem Institut – eine Kontoumschreibung veranlasst, z. B. auf einen anderen Gläubiger oder zusätzlichen Kontomitinhaber, so erbringt das Institut eine zusätzliche Leistung, die mit einem Entgelt belegt werden kann.	Steppeler, Rn. 399 f
Mietkautionskonten	Zulässig	Es handelt sich hierbei um eine besondere Sparkonto-Form, die gegenüber dem normalen Sparkonto mit zusätzlichem Aufwand und Überwachungsrisiko verbunden ist. Daher kann hierfür auch ein besonderes Entgelt genommen werden, das prinzipiell als einmaliger Preis oder aber auch als laufender jährlicher Preis ausgestaltet werden könnte; Letzteres insbesondere bei auf unbestimmte Zeit laufenden Mietverhältnissen; bei Zeitmietverhältnissen dürfte sich dagegen eher ein Einmalentgelt empfehlen.	Steppeler, Rn. 401
Kündigung/vorzeitige Auszahlung	Unzulässig	Die Kündigung ist die Ausübung eines Gestaltungsrechts und als	Steppeler, Rn. 403 - 405

		<p>solche prinzipiell nicht bepreisbar. Dies gilt vor allem, wenn der Kunde seine Geldanlage kündigt, und zwar sowohl bei einer ordentlichen als auch bei einer außerordentlichen Kündigung. Der durch die Ausübung solcher Gestaltungsrechte dem anderen Vertragspartner entstehende Aufwand muss grundsätzlich hingenommen werden und ist nicht als Sonderleistung bepreisbar.</p> <p>Ähnlich verhält es sich mit einer Kündigung durch das Institut. Nimmt es eine solche vor, so macht es seinerseits von seinem Vertragsgestaltungsrecht Gebrauch, erbringt dagegen keine Leistung an/für den Kunden, so dass ein Entgelt nicht in Betracht kommen kann.</p> <p>Lediglich bei einer aus vom Kunden zu vertretenden Gründen erforderlich werdenden Kündigung kann ein etwaiger damit verbundener Aufwand auf den Kunden abgewälzt werden, aber ausschließlich unter Schadensersatzgesichtspunkten. Eine Schadenspauschalierung im Preisverzeichnis ist wie bei jedem konkret berechneten Schaden nicht erforderlich, wegen der unterschiedlichsten Fallgestaltungen aber auch unzweckmäßig.</p>	
Kontoauflösung	Unzulässig	<p>Die Beendigung einer Geschäftsbeziehung ist keine eigenständige Leistung; die damit verbundenen Maßnahmen/Aufwendungen sind lediglich die Konsequenz des Endes der Geschäftsbeziehung, sei es eines von vornherein vertraglich vereinbarten Endes oder der sich aus entsprechenden Gestaltungsrechten ergebenden Beendigung. Ein Entgelt für eine Kontoauflösung – einschließlich aller damit sich für das Institut ergebenden Maßnahmen – kommt generell nicht in Betracht.</p>	Steppeler, Rn. 406

<p>Übertragung auf ein anderes Institut – Einzug durch ein anderes Institut/Einzug vom fremden Institut</p>	<p>Zulässig</p>	<p>Die Übertragung eines Kontos ist zwar ebenfalls mit einer Beendigung der Geschäftsverbindung verbunden und führt zwangsläufig auch zur Kontoauflösung, gleichwohl ist eine solche Übertragung ein Mehr gegenüber der bloßen Beendigung des Vertragsverhältnisses. Eine solche Übertragung auf ein anderes Institut wird auch nicht geschuldet, so dass sie auf jeden Fall als Sonderleistung erbracht wird und demgemäß bepreist werden kann.</p>	<p>Steppeler, Rn. 407 – 410</p>
<p>Sonderentgelt bei Übertragung auf organisationsfremde Institute</p>		<p>Häufig werden die Entgelte für die Kontoübertragung unterschiedlich danach bemessen, ob das Konto auf z. B. eine andere Sparkasse oder aber ein organisationsfremdes Institut übertragen wird. Im letzteren Fall ist häufig das Entgelt erheblich höher. Dies wirft wettbewerbsrechtliche Probleme auf. Da der Arbeitsaufwand der gleiche ist, hat der höhere Preis eindeutig Abwehrcharakter. Der Kunde soll davon abgehalten werden, zur Konkurrenz zu gehen, womit eindeutig Einfluss auf die der freien Entscheidung des Kunden obliegende Auswahl seiner Bank genommen wird.</p>	<p>Steppeler, Rn. 411</p>
<p>Kontoeinrichtung/Eröffnung</p>	<p>Unzulässig</p>	<p>Anders als bei anderen Konten – insbesondere Girokonto, Wertpapierdepot und vielleicht auch Sparkonto – ist die Kontoeinrichtung/Kontoeröffnung beim Kreditgeschäft lediglich ein unselbständiger Nebenakt, ein Begleitgeschäft, das nicht einmal als Teilaspekt des Hauptgeschäftes gelten kann. Dieses ist vielmehr die Krediteinräumung, d. h. Bewilligung und Bereitstellung eines Kredites. Das Konto wird auch nicht etwa für diese Bereitstellung benötigt – diese erfolgt in der Regel über ein Girokonto oder aber direkt durch Überweisung an einen vom Kreditnehmer be-</p>	<p>Steppeler, Rn. 412</p>

		stimmten und dem Institut angegebenen Zahlungsempfänger; es wird vielmehr ausschließlich für die Rückführung des Kredites benötigt, dient also rein buchhalterischen Zwecken. Daher kann die Kontoeinrichtung/-eröffnung keinesfalls als entgeltspflichtige Leistung ausgewiesen werden.	
Kontoführung		Hier stellt sich die Frage, ob es sich um eine selbständige Leistung, und zwar eine für den Kunden handelt, weil nur dann ein Leistungsentgelt dafür festgelegt werden könnte.	Steppeler, Rn. 413 – 419
Einführung in Altverträge			Steppeler, Rn. 420 – 422
Einrechnung eines Kontoführungsentgeltes in den Effektivzinssatz			Steppeler, Rn. 423
Bearbeitungsentgelt	Zulässig	Die Bearbeitungsgebühr ist ein echtes Einmalentgelt für die Bearbeitung des Kredites. Es handelt sich um laufzeitunabhängige Einmalkosten, die deshalb z. B. bei der Einrechnung in den Effektivzins grundsätzlich auf die gesamte Laufzeit verrechnet werden. Dies ist in der Rechtsprechung grundlegend anerkannt und unproblematisch. Die Rechtsprechung hat lediglich unangemessen hohe Bearbeitungsgebühren beanstandet.	Steppeler, Rn. 424 - 429
Disagio	Zulässig	Das Disagio ist, auch wenn es im Grunde in gleicher Weise sich durch einen Auszahlungsabschlag auswirkt wie die ebenfalls in der Regel direkt bei Kreditvaluierung einbehaltene Bearbeitungsgebühr, kein eigenständiges Leistungsentgelt, sondern hat sich entwickelt und eingebürgert als Auszahlungsabschlag, für den dem Kreditnehmer ein begünstigter Zinssatz eingeräumt wird. Faktisch stellt das Disagio daher im Endeffekt eine Art Vorwegzinszahlung dar, die mit dem Zinsabschlag einerseits und der Zeitdauer, für die der Vorzugszins	BGH ZIP 1990, 848 = ZBB 1990, 211 = WM 1990, 1150 siehe dazu u. a. Köndgen/Busse, ZBB 1990, 214; Prass, BB 1981, 1058

		<p>gewährt wird, direkt korrespondiert. Daher ist das Disagio bei der Effektivzinsberechnung auch auf den Zeitraum zu verrechnen, für den dem Kreditnehmer der Vorzugszins gesichert ist (also einen Festzins-Bindungsabschnitt) oder für den ihm – bei variablem Zinssatz – der Zinsvorteil vorgehalten wird, d. h. die Zinsdifferenz zum Regelzinssatz bei Auszahlung ohne Disagio wird auch bei künftigen Zinssatzänderungen des variablen Zinssatzes beibehalten, jedenfalls für einen bestimmten Zeitabschnitt. Auf diesen muss dann das Disagio im Effektivzins verrechnet werden. Dieser Zeitraum ist zusätzlich zum Effektivzins anzugeben, so dass der Kreditnehmer daraus die vertragliche Verpflichtung des Instituts herleiten kann, bei Zinsänderungen die Zinsvorteilsdifferenz beizubehalten.</p> <p>Aus der Behandlung des Disagios als laufzeitabhängig ergibt sich zwangsläufig, dass es als vorweg bezahlter Zinsbestandteil anteilig zu erstatten ist, wenn der damit erkaufte Vorteilszins dem Kreditnehmer nicht für den vollen Zeitabschnitt zugute kommt, z. B. bei vorzeitiger Tilgung oder Umschuldung. Dies ist in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung inzwischen anerkannt.</p>	
<p>Bearbeitungsgebühr bei Kontokorrentkrediten</p>	<p>Zulässig</p>	<p>Die Berechnung einer Bearbeitungsgebühr beschränkt sich natürlich nicht auf Kleinkredite, Anschaffungskredite (wo sie ganz allgemein üblich ist) und gegebenenfalls Realkredite. Sie kommt auch in Betracht z. B. bei Kontokorrentkrediten. Hier ist allerdings zu beachten, dass eine Bearbeitungsgebühr bei Überziehungskrediten dazu führt, dass eine Bearbeitungsgebühr bei Überziehungskrediten dazu führt,</p>	<p>Steppeler, Rn. 433</p>

		dass nicht mehr die Sondervorschrift des § 493 BGB anwendbar ist, sondern dieser dann voll nach § 492 BGB zu behandeln ist.	
Kontokorrentprolongation	Zulässig	Kontokorrentkredite werden insbesondere im Geschäftskreditbereich teilweise immer noch jeweils auf das Jahresende befristet und dann immer wieder um ein weiteres Jahr verlängert. Insofern stellt sich die Frage, ob mit einer Einräumung des Kontokorrents erhobenen Bearbeitungsgebühr auch die jeweiligen Prolongationen mit „abgegolten“ sind oder hierfür eine erneute Bearbeitungsgebühr erhoben werden kann. Grundsätzlich wird man Letzteres bejahen müssen, zumal der jeweiligen Prolongation regelmäßig eine erneute Überprüfung vorausgeht, also auch eine zusätzliche Bearbeitung anfällt. Da diese jedenfalls in der Regel nicht umfangreicher sein kann als die Erstbearbeitung, müsste eine für die Kreditlongation ausgewiesene Bearbeitungsgebühr geringer sein als die Erstgebühr für die Einräumung des Kontokorrents.	Steppeler, Rn. 434
Kontokorrentneubearbeitung/ Aufstockung	Zulässig	Wird ein zunächst gewährter Kontokorrent nicht verlängert, sondern läuft erst einmal aus, so kann für einen später erneut eingeräumten Kontokorrent – unabhängig davon, ob in gleichem, geringerem oder höherem Umfang – selbstverständlich erneut eine Bearbeitungsgebühr vorgesehen werden. Gleiches gilt für eine Kontokorrentaufstockung. Hier kann sich allerdings die Bearbeitungsgebühr immer nur auf den Aufstockungsbetrag erstrecken, d. h. nicht erneut aus dem nunmehr erhöhten Gesamtkontokorrentlimit berechnet werden.	Steppeler, Rn. 435 f
Überziehungszulassung	Zulässig	Auch hierfür kann grundsätzlich ein Leistungsentgelt vorgesehen und berechnet werden. Bei der Zulassung einer Überziehung	Steppeler, Rn. 437

		<p>(über ein bestehendes Limit hinaus) handelt es sich um einen konkreten Einzelkredit über den Überziehungsbetrag. Ein Entgelt für die jeweils einzelne Überziehungszulassung entspricht daher im Grunde der Bearbeitungsgebühr für eine Krediteinräumung. Dem Leistungscharakter dieses Entgelts kann auch nicht entgegengehalten werden, dass die Überziehung aktiv vom Kreditnehmer vorgenommen und vollzogen wird, während das Institut diese gegebenenfalls nur – passiv – dulde. Tatsächlich wird die Überziehung anhand der Überziehungsliste zunächst festgestellt und dann überprüft, ob sie bis auf weiteres erst einmal hingenommen wird oder aber nicht. Diese Prüfung wird zwar auch im eigenen Interesse durchgeführt, aber für den Kreditnehmer, lediglich unter selbst-verständlicher Berücksichtigung der eigenen Interessen. Sie kommt im Falle der Zulassung der Überziehung dem Kreditnehmer/Kontoinhaber nicht nur zugute, sondern wird von vornherein unter dem Aspekt, ob man ihm diesen Kredit einräumen kann, vorgenommen.</p>	
<p>Bearbeitungsgebühr Avalkredite</p>	<p>Zulässig</p>	<p>Es ist zu beachten, dass häufig so genannte Avalkredit-Rahmenverträge abgeschlossen werden, die also einen bestimmten Höchstrahmen festlegen, innerhalb dessen das Institut Einzelavale übernimmt. Wird für den Abschluss des Rahmenvertrages eine Bearbeitungsgebühr erhoben, die sich nach der Höchstgrenze des Rahmens berechnet, so sollten/dürfen für die Einzelavale nicht noch einmal zusätzliche Bearbeitungsgebühren erhoben werden. Dies wäre nicht nur eine Doppelbepreisung, sondern würde auch mit Sinn und Zweck des Rahmenvertrages nicht in Ein-</p>	<p>Steppeler, Rn. 438</p>

		klang zu bringen sein.	
Provision Avalkredite	Zulässig	Die Besonderheit des Avalkredites liegt darin, dass das Institut durch die Übernahme der Bürgschaft zugunsten ihres Kunden gegenüber einem Dritten ein latentes Risiko übernimmt, aus dieser Bürgschaft in Anspruch genommen zu werden. Für die Übernahme dieses Risikos wird in der Regel eine laufende Provision berechnet. Dies ist das grundsätzliche Entgelt für den Avalkredit, d. h. die Risikoübernahme zugunsten des Kunden, und entzieht sich damit als Hauptleistungsentgelt gemäß § 307 III Satz 1 BGB der richterlichen Kontrolle. Da diese Provision das Entgelt für die Risikoübernahme darstellt, bestehen hier natürlich keine Bedenken gegen die prozentuale Anbindung an den Avalkreditbetrag; dies ist vielmehr sachgerecht.	Steppeler, Rn. 439 f
Ausstellung der Bürgschafts-urkunde	Unzulässig	Durch die Übernahme der Bürgschaft wird zwar dem Wunsch des Kunden entsprochen, d. h. für ihn die gewünschte Leistung „Bürgschaft gegenüber dem Dritten“ erbracht, so dass dem Kunden hierfür ein Leistungsentgelt in Rechnung gestellt werden kann. Dies erfolgt aber regelmäßig durch den Abschluss des Avalkredits und gegebenenfalls die dafür in Rechnung gestellte Bearbeitungsgebühr und Provision. Ein zusätzliches Entgelt für die Ausstellung der Bürgschafts-urkunde wäre zum einen eine Doppelbepreisung, zum anderen ist nicht die Ausstellung der Urkunde die Leistung, sondern die Übernahme der Bürgschaft. Die Ausstellung der Urkunde ist lediglich der reale Akt, in dem sich dies letztlich dokumentiert – und auch nur eine Teilleistung, weil der Ausstellung der Urkunde die Prüfung und positive Entschei-	Steppeler, Rn. 441 f

		<p>dung zur Bürgschaftsübernahme vorausgeht.</p>	
<p>Schuldbeitritt/Schuldübernahme</p>	<p>Unzulässig</p>	<p>Ein Entgelt ist in diesem Zusammenhang schon rechtstatsächlich nicht vorstellbar und kommt jedenfalls rechtlich nicht in Betracht. Dem Schuldbeitretenden, also generell gesagt dem die Mithaftung Übernehmenden kann vernünftigerweise hierfür kein Entgelt in Rechnung gestellt werden, weil nicht das Institut eine Leistung erbringt, sondern es im Gegenteil vom Mithaftenden eine Leistung – die Mithaftung – bekommt. Ähnliches gilt auch im Verhältnis zum Hauptschuldner; auch diesem gegenüber kann nicht ein zusätzliches Entgelt in Rechnung gestellt werden, weil der Mithaftende zu seinen Gunsten dem Institut gegenüber eine Leistung erbringt/übernimmt. Im Übrigen erfolgt die Schuldübernahme/ Mithaftungsübernahme letztlich im Interesse des Instituts. Der mit der Ausfertigung des entsprechenden Vertrages verbundene Aufwand wird im Eigeninteresse übernommen und ist deshalb nicht bepreisbar.</p>	<p>Steppeler, Rn. 443 f</p>
<p>Ratenabbuchung vom Girokonto</p>	<p>Fallabhängig</p>	<p>Der Kunde ist zur Zahlung der Zinsen und Rückzahlung des Kredites – in den jeweiligen turnusmäßigen Annuitäten – verpflichtet. Wenn der Kunde z. B. sein Girokonto bei einem anderen Institut unterhält, dann müsste er diesem einen Dauerauftrag erteilen, die laufenden Raten auf das kreditgebende Institut zu transferieren. Auch dann, wenn sowohl Kredit- wie das Girokonto beim gleichen Institut unterhalten werden, wäre grundsätzlich ein Dauerauftrag für die Ratenzahlungen vom Girokonto auf das Kreditkonto möglich. Die Ratenabbuchung stellt daher im Grunde lediglich eine vereinfachte Form eines solchen Dauerauftrages dar,</p>	<p>Steppeler, Rn. 445</p>

		indem bereits im Kreditvertrag vereinbart wird, die Raten jeweils bei Fälligkeiten vom Girokonto abzubuchen. Daher könnte hierfür ein Entgelt berechnet werden, allerdings nur dann, wenn für die laufende Ausführung eines Dauerauftrages ebenfalls ein Entgelt vorgesehen ist. Wird für die Ausführung solcher Daueraufträge dagegen kein Entgelt erhoben, kann dies auch nicht für die Ratenabbuchung vom Girokonto berechnet werden. Dies wäre ein widersprüchliches Verhalten bzw. eine Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte.	
Kreditüberwachung	Unzulässig	Diese Überwachung erfolgt eindeutig im Interesse des Instituts. Die Prüfung und Überwachung, inwieweit die eigenen Schuldner ihren Verpflichtungen nach kommen, ist ureigenste Sache des Gläubigers und grundsätzlich nicht bepreisbar.	Steppeler, Rn. 446
Wertermittlung/Schätzgebühr	Zulässig	Die Wertermittlung ist grundsätzlich eine zusätzliche eigenständige Leistung, die traditionell auch gesondert berechnet wird, d. h. nicht in den Bearbeitungskosten mit abgegolten ist. Dies gilt nur, soweit dies im Kreditvertrag ausdrücklich aufgeführt wird. Werden die Wertermittlungskosten nicht extra genannt, so können sie auch nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.	Steppeler, Rn. 447 - 450
Angabepflicht		Auf die Wertermittlungskosten ist im Vertrag hinzuweisen. Normalerweise reicht, wenn die Wertermittlungskosten im Preisverzeichnis angegeben sind, ein Hinweis auf diese Preislistenpreise. In Verbraucherkreditverträgen i. S. d. § 491 BGB sind dagegen die Wertermittlungskosten unmittelbar im Vertrag zu nennen. Nach der Preisangabenverordnung besteht keine Angabepflicht, weil gemäß § 6 als „Preis des Kredits“ der Effektivzins anzuge-	Steppeler, Rn. 451 f

		ben ist – und im Zusammenhang damit gegebenenfalls weitere Angaben, nicht aber Wertermittlungskosten.	
Einrechnung in den Gesamtbetrag/den Effektivzins		<p>Die Wertermittlungskosten sind natürlich in den Gesamtbetrag, soweit ein solcher nach § 492 BGB anzugeben ist, einzurechnen. Dies gilt grundsätzlich für alle Kosten des Kredits, wobei auch alle Besicherungskosten hierzu zählen. Diese sind daher ebenfalls in den Gesamtbetrag einzurechnen, soweit sie bekannt sind; ansonsten genügt allerdings ein Hinweis auf das solche zusätzlich anfallenden Kosten, gegebenenfalls „nach amtlichen Gebührenordnungen, Tarifen etc“.</p> <p>In den Effektivzins einzurechnen sind Wertermittlungskosten nur dann, wenn sie pauschal erhoben werden, unabhängig davon, ob im Einzelfall überhaupt eine Schätzung durchgeführt wird oder nicht. Dies ist z. B. der Fall, wenn grundsätzlich in den Kreditverträgen eine feste, gleichbleibend hohe Gebühr als Wertermittlungskosten „ausgewiesen“ werden.</p>	Steppeler, Rn. 453 ff
Gebühr für die Stellung von Sicherheiten	Unzulässig	<p>Auch wenn ein Aufwand durch Abschluss des Sicherheitsvertrages, gegebenenfalls der Sicherungszweckerklärung etc., anfällt, wird doch keine Leistung vom Institut erbracht, sondern ihm gegenüber eine Leistung gebracht, sei es durch den Kreditnehmer selbst oder durch Dritte. Die dabei anfallenden Fremdkosten hat – dies ist allgemein in den Kreditverträgen so geregelt – zwar der Kreditnehmer zu tragen. Gleichwohl muss der eigene Aufwand des Instituts für und bei dem Abschluss der entsprechenden Verträge vom Institut selbst getragen werden, da diese Besicherung im Interesse des Instituts</p>	Steppeler, Rn. 456

		erfolgt.	
Haltevereinbarung; treuhänderisches Mithalten von Sicherheiten für andere Gläubiger	Unzulässig	Häufig kommt es vor, dass Sicherheiten für andere Gläubiger mitgehalten werden, insbesondere dann, wenn die Sicherheit unteilbar ist oder aus anderen Gründen eine Teilung nicht opportun oder gewollt ist. Ob hierfür dem Kunden gegenüber ein Entgelt berechnet werden kann hängt davon ab, ob die Haltevereinbarung in seinem Auftrag und seinem Interesse erfolgt, insbesondere von ihm initiiert ist. Bei so genannten Sicherheitenpoolverträgen wird man dies nicht annehmen können, weil hier mehrere Kreditgeber sich zusammenschließen, um ein in der Regel sehr hohes Gesamtkreditvolumen gemeinsam aufzubringen, wobei dann ein federführendes Institut treuhänderisch alle Sicherheiten – aufgrund einer entsprechenden Sicherheitenpoolvereinbarung – auch für die anderen Mitkreditgeber hält. Dies alles ist Sache der Gläubiger und daher nicht gegenüber dem Kunden bepreisbar, sondern mit der Kreditbearbeitungsgebühr abgegolten.	Steppeler, Rn. 457 f
Sicherheitenaustausch/-freigabe	Fallabhängig	Der Sicherheitenaustausch ist dann bepreisbar, wenn er auf Wunsch des Kunden erfolgt, d. h., dieser eine bestimmte Sicherheit aus welchen Gründen auch immer freigegeben haben will und dagegen eine andere Ersatzsicherheit anbietet. Hier wird das Institut zusätzlich im Interesse des Kunden und auf dessen Wunsch und Initiative tätig, so dass dafür ein Entgelt vorgesehen und berechnet werden kann. Wird dagegen ein Sicherheitenaustausch erforderlich, weil das Institut diesen fordert, d.h. für eine ihm nicht mehr opportun, ausreichend oder zweckmäßig erscheinende Sicherheit die Stellung einer Ersatzsicherheit ver-	Steppeler, Rn. 459 - 461

		<p>langt, so erfolgt der Austausch im Interesse des Instituts; der Kunde erbringt hier eine zusätzliche Leistung, so dass hier kein Entgelt möglich ist.</p> <p>Die Sicherheitenfreigabe ist eine selbstverständliche Nebenpflicht, zu der das Institut dann, wenn die Sicherheit nicht oder nicht mehr voll benötigt wird, ohnehin verpflichtet ist. Diese sich aus dem Sicherheitsvertrag bzw. der Sicherungsabrede ergebende Rückgabepflicht kann nicht bepreist werden</p>	
Übertragung von Sicherheiten bei Umschuldung	Zulässig	<p>Hier wird das Institut im Auftrag und im Interesse des Kunden tätig, so dass unter dem Aspekt der Leistungserbringung an/für den Kunden nichts gegen eine Bepreisung spräche. Fraglich ist dagegen, ob die Übertragung auf das ablösende Institut nicht wie die Sicherheitenfreigabe als Vertragsabwicklungsnebenpflicht, die nicht bepreist werden kann, angesehen werden muss.</p>	Steppeler, Rn. 462 – 464
Leistungsänderung	Fallabhängig	<p>Diese kann bepreist werden, wenn sie auf Wunsch des Kunden erfolgt, z. B. weil er die Laufzeit des Darlehens verkürzen will – oder im Gegenteil aufgrund finanzieller Engpässe eine – vorübergehende oder entgültig – niedrigere Annuitätsrate wünscht. Ergibt sich die Änderung der Rate dagegen als Konsequenz einer Zinsanpassung, so kann dafür kein Entgelt berechnet werden. Dies kommt häufig vor, wenn sich bei Krediten mit variablen Konditionen das allgemeine Zinsniveau erhöht und durch die dem entsprechende Zinssatzerhöhung die Rate angehoben werden muss, weil ansonsten häufig nicht einmal mehr die vollen Zinsbeträge gedeckt werden und/oder auf jeden Fall die Leistungsrate nicht mehr ausreicht, damit auch noch eine Weitertilgung des Kredits</p>	Steppeler, Rn. 465 f

		erfolgt.	
Erstellung/Aushändigung eines Tilgungsplans	Fallabhängig	<p>Auch hier ist ein Entgelt nur dann möglich, wenn die Erstellung und Aushändigung des Tilgungsplans auf ausdrücklichen Kundenwunsch hin erfolgt.</p> <p>Zu beachten ist allerdings, dass durch die ständig verbesserte Technik der Ausdruck eines Tilgungsplans vor/bei Abschluss eines Darlehensvertrages häufig schon zur Üblichkeit geworden ist, d. h. unaufgefordert in aller Regel dem Kunden spätestens bei Abschluss des Vertrages ausgehändigt wird. Wenn dies aber seitens des Instituts bereits zum üblichen Leistungsumfang gemacht wird, kann hierfür nicht ein Sonderentgelt erhoben werden. Diese Ergänzung des Leistungsumfangs muss dann vielmehr als durch die Bearbeitungsgebühr mit abgegolten angesehen werden.</p>	<p>OLG Karlsruhe, Urt. v. 27.10.1998 – 17 U 316/97, WM 1999, 222; Steppeler, Rn. 467 f</p>
Duplikat Darlehensabrechnung	Fallabhängig	<p>Die Duplikaterstellung kann bepreist werden, wenn sie auf Kundenwunsch zusätzlich geleistet wird, d.h. der Kunde die erste Ausfertigung der Abrechnung bekommen, aber beispielsweise verloren hat.</p> <p>Wird dagegen die Duplikaterstellung notwendig, weil vom Kunden der Nichterhalt der Darlehensabrechnung reklamiert wird, so kann für das Duplikat kein Entgelt berechnet werden.</p>	<p>Steppeler, Rn. 469 f</p>
Mahnung	Unzulässig	<p>Die Mahnung ist keine eigenständige Zusatzleistung, sondern vielmehr die Ausübung vertraglicher/gesetzlicher Rechte bei Leistungsstörungen seitens des Kunden. Daher kommt generell kein Entgelt in Betracht. Möglich ist lediglich die Inrechnungstellung von Zusatzkosten für die Mahnung aus Schadensersatzgesichtspunkten, weil die Mahnung durch die nicht pünktliche Zahlung vom Kreditnehmer verursacht ist und in der Regel auch von ihm zu</p>	<p>Steppeler, Rn. 471 ff</p>

		<p>vertreten ist. Daraus ergibt sich aber bereits, dass ein Kostenersatz nur für solche Mahnungen in Betracht kommen kann, die nach bereits eingetretenem Verzug erfolgen. Für die verzugsbegründende Mahnung kann dagegen kein Schadensersatz geltend gemacht werden.</p>	
Verzugszinsen/-kosten		<p>Die Rechtsprechung hat klargestellt, dass ab Verzug keine vertraglichen Zinsen für die Vorenthaltung der geschuldeten Geldbeträge mehr berechnet werden können, sondern Verzugszinsen nur noch unter dem Aspekt des Verzugsschadens. Dieser wurde vom BGH pauschaliert ermöglicht als so genannter „Durchschnittszinssatz“ aus dem gesamten Aktivgeschäft, berechnet nicht nur als arithmetisches Mittel, sondern auch unter Berücksichtigung der Gewichtung der jeweiligen Volumina der diversen Kreditarten.</p>	<p>BGHZ 104, 337 = ZIP 1988, 759 = WM 1988, 929; BGH, Ur. v. 3.5.1995 – XI ZR 195/94, ZIP 1995, 909 = WM 1995, 1055, dazu EWiR 1995, 715 (Bülow); BGH, Ur. v. 18.2.1992 – XI ZR 134/91, ZIP 1992, 389 = WM 1992, 566, dazu EWiR 1992, 463 (Lauer); BGH, Ur. v. 17.1.1997 – V ZR 285/95, ZIP 1997, 646, dazu auch EWiR 1997, 347 (Pfeiffer)</p>
Stundung/Aussetzung	Zulässig	<p>Die Gewährung einer Stundung ist eine nicht vom Institut geschuldete, damit zusätzliche Leistung für den Kreditnehmer und kann daher mit einem Entgelt belegt werden. Daneben kann bei einer Stundung ein vertraglicher Zinssatz frei vereinbart werden, und zwar auch dann, wenn bereits Verzug eingetreten war.</p>	<p>Steppeler, Rn. 484 – 487; BGHZ 104, 337 = ZIP 1988, 759 = WM 1988, 929</p>
Nichtabnahmegebühr nach abgeschlossenem Kreditvertrag	Unzulässig	<p>Nimmt der Kunde nach Abschluss eines Kreditvertrages die vereinbarte Kreditvaluta nicht in Anspruch, so kann dafür zwar kein Entgelt berechnet werden, wohl aber Nichtabnahmekosten als Schadensersatz. Eine Schadenspauschalierung kann im Preisverzeichnis vorgesehen wer-</p>	<p>Steppeler, Rn. 488 – 493; BGHZ 136, 61 = ZIP 1997, 1641 = WM 1997, 1747</p>

		den. Allerdings muss die Möglichkeit des Gegenbeweises genannt werden.	
Bearbeitungskosten bei „Rücktritt“ vom Kreditantrag	Zulässig	Eine Bearbeitungsgebühr für den vom Kunden zurückgenommenen Kreditantrag kommt sicherlich faktisch nur im langfristigen Kreditgeschäft in Betracht. Hier ist die Prüfung eines Kreditantrages und die Vorbereitung der Entscheidung mit einem umfangreichen Aufwand verbunden. Dieser wird üblicherweise dann abgegolten bei Abschluss des Vertrages durch die Bearbeitungsgebühr (oder über den Zinsgewinn). Zieht allerdings der Kunde seinen Antrag vor Abschluss des Kreditvertrages zurück, würde das Institut auf diesen nicht unwesentlichen Bearbeitungskosten „sitzen bleiben“.	Steppeler, Rn. 494 - 504
Kündigung	Unzulässig	Bei einer Kündigung macht der Vertragspartner – ob der Kunde oder das Institut – von seinen Vertragsrechten Gebrauch. In keinem Falle liegt eine besondere Leistung des Instituts an/für den Kunden vor, so dass grundsätzlich keine Entgelte für Kündigungen in Betracht kommen können. Lediglich für den Fall einer durch das Verhalten des Kunden veranlassten außerordentlichen Kündigung des Instituts können Erstattungsansprüche gegen den Kunden in Betracht kommen, aber ausschließlich unter Schadenserstattungsgesichtspunkten.	Steppeler, Rn. 505 f
Treuhänderische Abwicklung von Umschuldungen	Zulässig	Grundsätzlich kann für die treuhänderische Abwicklung der Umschuldung ein Entgelt vorgesehen und berechnet werden. Bei vorzeitigen Ablösungen ist aber zu bedenken, dass hierfür ohnehin eine Bearbeitungsgebühr berechnet wird, die natürlich den gesamten Abwicklungsaufwand des Ablösevorgangs erfasst.	Steppeler, Rn. 508 f
Kundenanfrage wegen vorzeitiger Tilgung/Ablösung	Unzulässig	Häufig kommt es vor, dass Kunden wegen einer beabsichtigten	Steppeler, Rn. 510 f

		vorzeitigen Tilgung/Ablösung anfragen, ob das Institut damit einverstanden und insbesondere wie hoch ein etwa zu zahlendes Vorfälligkeitsentgelt sei. Die Anfrage, ob die vorzeitige Tilgung möglich ist, erfordert keinen großen Bearbeitungsaufwand. Die Beantwortung muss als nach Treu und Glauben geschuldete Nebenpflicht im Rahmen der Abwicklung des Kreditverhältnisses angesehen werden. Sie kann nicht als besondere Zusatzleistung bepreist werden.	
Sondertilgungen	Fallabhängig	Ist die Erbringung von Sondertilgungen bereits im Kreditvertrag im Einzelnen mit geregelt – insbesondere durch bereits festgelegte Sondertilgungsbeträge und –termine – kommen Zusatzentgelte hierfür grundsätzlich nicht in Betracht. Lässt dagegen der Kreditvertrag Sondertilgungen zu oder erklärt sich das Institut bei Kreditverträgen mit Zinsbindungsfristen damit einverstanden, so kann für den zusätzlich anfallenden Aufwand des Instituts ein Bearbeitungsentgelt in Rechnung gestellt werden.	OLG Frankfurt/M., Urt. v. 25.5.2000 – 16 U 182/99, WM 2001, 565, dazu EWiR 2001, 657 (Faune)
Kontoschließung	Unzulässig	Für die Beendigung der Geschäftsbeziehung kann kein Leistungsentgelt erhoben werden.	Steppeler, Rn. 515
Legitimation Erbabwicklung	Unzulässig	Da der Erbe den Nachweis seiner Legitimation erbringt, kann hierfür schlechterdings kein Entgelt angesetzt werden. Die Prüfung der Legitimation ist eine selbstverständliche Nebenpflicht im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung.	Steppeler, Rn. 516 f
Kontoumschreibung Erbabwicklung	Unzulässig	Die Kontoumschreibung auf den Erben ist nicht bepreissbar, weil es sich insoweit lediglich um eine Berichtigung der Kontounterlagen des Instituts handelt. Kunde ist nunmehr der Erbe als gesetzlicher Rechtsnachfolger. Daher müssen die Nachlasskonten entsprechend	Steppeler, Rn. 518 f

		berichtigt werden. Dies ist keine Leistung an oder für den Erben als neuen Kunden, sondern erfolgt ausschließlich im Eigeninteresse.	
Auszahlung Erbabwicklung	Unzulässig	Legt man die BGH-Grundsätze zum Barauszahlungsentgelt zugrunde, so müsste die Auszahlung kostenlos erfolgen. Es handelt sich inzwischen um Vermögenswerte des Erben, die - laut Argumentation des BGH - bis zum Auszahlungsverlangen vom Institut nunmehr für den Erben - verwahrt wurden. Die Auszahlung ist aber jedenfalls keine besondere Nachlassabwicklung und gehört schon deshalb nicht unter diese Rubrik des Preisverzeichnisses.	Steppeler, Rn. 520
Kontoauflösung Erbabwicklung	Unzulässig	Die Kontoauflösung ist ebenfalls keine spezielle Nachlassabwicklung, sondern die Auflösung eines inzwischen dem Erben gehörenden Kontos. Da Kontoauflösungen generell nicht bepreisbar sind, weil die Beendigung der Geschäftsbeziehung keine besondere Leistung mehr darstellt, muss sie auch im Rahmen der Abwicklung eines Erbschaftsfalles kostenlos erfolgen.	Steppeler, Rn. 521
Übertragung auf ein anderes Institut Erbabwicklung	Zulässig	Die Übertragung der Nachlasswerte auf ein anderes Institut kann bezüglich der über die Kontoauflösung hinausgehenden Mehrleistung „Übertragung“ mit einem Entgelt belegt werden.	Steppeler, Rn. 522
Sonstige Tätigkeiten Erbabwicklung	Zulässig	Im Übrigen werden die Institute im Rahmen der Abwicklung einer Nachlassangelegenheit häufig verstärkt in Anspruch genommen. So sind sie z.B. einem von mehreren Erben behilflich, Verfügungsvollmachten der anderen Erben beizubringen; es werden entsprechende vorgefertigte Vollmachtvordrucke aus-gefertigt und gegebenenfalls auch im Auftrag/Interesse des Miterben versandt und dergleichen mehr. Für solche Zusatzleistungen, zu denen	Steppeler, Rn. 523 f

		das Institut nicht verpflichtet ist, kann im Einzelfall ein Entgelt berechnet werden.	
Kontopfändung	Unzulässig		BGH ZIP 1999, 109 = WM 1999, 1271; BGH ZIP 2000, 16 = WM 1999, 2545
Bearbeitung von Freistellungsaufträgen	Unzulässig	Nach zunächst unterschiedlicher Beurteilung der Zulässigkeit von Entgelten für die Verwaltung/ Änderung von Freistellungsaufträgen durch die Untergerichte, hat der BGH endgültig entschieden, dass sowohl für die Verwaltung wie die Änderung von Freistellungsaufträgen kein Entgelt berechnet werden kann. Die Institute kämen insoweit lediglich einer ihnen vom Gesetzgeber auferlegten allgemeinen gesetzlichen Verpflichtung nach, die nicht als Sonderleistung für den Kunden bepreist werden könne.	Steppeler, Rn. 529
Bearbeitung von Treuhandaufträgen	Fallabhängig	Prinzipiell kann hierfür ein Entgelt berechnet werden, wenn sie auf Kundenwunsch als Sonderleistung erbracht und abgewickelt werden. Darauf zu achten ist aber, ob nicht im Einzelfall der Treuhandabwicklung bestimmter Geschäfte kein ausdrücklicher Kundenwunsch zugrunde liegt, sondern sie vielmehr vom Institut selbst im eigenen Interesse gewählt wird. In diesen Fällen ist dann kein Sonderleistungsentgelt gerechtfertigt.	Steppeler, Rn. 530 f
Dokumenteneinzug	Fallabhängig	Auch hier ist entscheidend, ob der Einzug im Rahmen eines ausdrücklichen Kundenauftrags erfolgt – dann kann für diese Sonderleistung ein Entgelt vorgesehen werden. Zieht das Institut dagegen die Dokumente im eigenen Interesse ein – z.B. Kfz-Brief oder sonstige Dokumente über dem Institut gestellte Sicherheiten-, so ist der Aufwand für diese Tätigkeit über die allgemeinen Geschäftskosten zu decken.	Steppeler, Rn. 532

Zusatzentgelt für Auslandseinsatz von Kreditkarten	Zulässig		BGHZ 137, 27 = ZIP 1997, 2118
Kopienerstellung/Faxversand für Kunden	Zulässig	Eine solche Preisposition kommt natürlich nur in Betracht, wenn und soweit dies als Sonder-service des Instituts angeboten wird, d. h. dem Kunden auf Wunsch von irgendwelchen von ihm vorgelegten Unterlagen Kopien erstellt oder das Faxgerät des Instituts für ein – sozusagen „privates“, nicht mit der Geschäfts- verbindung zusammenhängendes – Fax zur Verfügung gestellt wird. Für solche zusätzlichen Serviceleistungen kann ein Entgelt vorgesehen werden, das sich der Preiskontrolle der Rechtsprechung gemäß § 307 III BGB entzieht.	Steppeler, Rn. 534
Bankauskünfte	Zulässig	Auch hierfür kann selbsterständlich – als Sonderleistung – ein Entgelt berechnet werden. Zu beachten ist aber, dass die Leistung in der Regel an den anfragenden Kunden/anfragendes Drittinstitut erbracht wird, d. h., das Entgelt diesen Auskunftsuchenden in Rechnung zu stellen ist, nicht dagegen dem Kunden, über den die Bankauskunft erteilt wird.	Steppeler, Rn. 535
Barein- und Auszahlungen (vom und auf das eigene Konto) am Schalter	Unzulässig	Es ist unzulässig, für diese Leistung ein zusätzliches Entgelt in Rechnung zu stellen, es sei denn, die Einzahlung erfolgt auf ein fremdes Konto	BGH, Urt. v. 30.11.1993; AZ: XI ZR 80/93
Postengebühr	Zulässig	Bei Einzelpostenabrechnung muss die Bank fünf kostenfreie Buchungsvorgänge gewähren, für darüber hinaus gehende Barein- oder Auszahlungen sind Entgelte zulässig. Für eine Kontoführung mit Pauschalpreisvereinbarung gilt dieses Urteil nicht. Für die Abhebung am Geldautomaten darf die Bank nur dann einen Buchungsposten in Rechnung stellen, wenn der Kunde die Möglichkeit hat, am Schalter kostenlos	BGH, Urt. v. 7.5.1996, AZ: XI ZR 217/95

		Geld abzuheben.	
Nichteinlösung von Lastschriften, Schecks, Daueraufträgen und Überweisungen	Unzulässig	Das Kreditinstitut überprüft die Deckung des Kontos in eigenem Interesse. Wird gegen eine Ausführung des Auftrages entschieden, liegt keine Leistung für den Kunden vor und darf somit auch nicht berechnet werden	BGH, Urt. v. 21.10.1977, AZ: XI ZR 5/91 und XI ZR 296/96
Schadensersatz	Unzulässig	Die Banken haben nach der BGH-Entscheidung das Entgelt für Rückbuchungen von Lastschriften, Daueraufträgen und Überweisungen in „Schadensersatz“ umbenannt. Sie handeln jedoch im eigenen Sicherheitsinteresse und dürfen deshalb kein Entgelt vom Kunden, auch nicht bei Kontounterdeckung verlangen.	LG Düsseldorf, Urt. v. 27.10.1999; AZ 1200 168/99 und LG Köln v. 3.11.1999; AZ: 26 O 13/99
Entgelt für Benachrichtigung	Unzulässig	Eine Klausel, nach der die Kunden für die Benachrichtigung über die Nichteinlösung von Schecks und Lastschriften sowie über die Nichtausführung von Überweisungen und Daueraufträgen mangels Deckung bestimmte Entgelte zu entrichten haben, darf im Geschäftsverkehr mit Privatkunden im Preisverzeichnis nicht verwendet werden	BGH, Urt. v. 13.2.2001; AZ XI ZR 197/00
Erstattung fremder Kosten für Rücklastschriften	Unzulässige	Betroffen sind Kunden mit mehreren Konten bei verschiedenen Kreditinstituten. Versucht die Bank erfolglos, eine eigene Forderung gegen ihren Kunden per Lastschrift von dessen Zweitkonto einzuziehen, kann sie dafür auf Grund einer Klausel, die die Frage des Verschuldens nicht berücksichtigt, kein Entgelt erheben	BGH, Urt. v. 9.4.2002; AZ: XI ZR 245/01
Prüfung von Bankbuchungen / Reklamationen	Unzulässig	Für die Bearbeitung von Reklamationen darf auch dann kein Entgelt erhoben werden, wenn sich die beanstandete Buchung als richtig erweist	LG Köln, Urt. v. 16.8.2000; AZ: 26 O 30/00
Nachforschungsentgelt	Unzulässig	Für Nachforschungen oder wie auch immer die Nachforschungsgebühr deklariert sein mag, sind Entgeltberechnungen unzulässig, auch wenn der Kunde dazu einen Auftrag erteilt hat.	LG Frankfurt/M., Urt. v. 24.6.1999; AZ: 2 O 16/99

Kontopfändung	Unzulässig	Die Bank ist gesetzlich verpflichtet, die Pfändung zu bearbeiten, ansonsten würde sie sich strafbar bzw. schadensersatzpflichtig machen. Es ist deshalb unzulässig, für eine Kontopfändung und deren Überprüfung Geld zu verlangen.	BGH, Urt. v. 18.5.1999; AZ: XI ZR 219/98 und BGH, Urt. v. 19.10.1999; AZ: XI ZR 8/99
Änderung und Verwaltung von Freistellungsaufträgen	Unzulässig	Für die Verwaltung und Änderung von Freistellungsaufträgen darf kein Entgelt verlangt werden. Es besteht für die Geldinstitute eine eigene gesetzliche Verpflichtung, die zuständigen Finanzämter zu informieren	BGH, Urt. v. 15.7.1997; AZ: XI ZR 269/69 und XI ZR 279/96
Ausfertigung einer Löschungsbewilligung bei Grundpfandrechten	Unzulässig	Auch zu dieser Leistung sind die Kreditinstitute gesetzlich verpflichtet. Entgelte können nur für tatsächliche Sachkosten berechnet werden, z. B. für eine Beglaubigung	BGH, Urt. v. 7.5.1991; AZ: XI ZR 244/90
Bearbeitung von Erbfällen: Meldung an das Finanzamt, Kontoumschreibung	Unzulässig	Nach dem Erbschaftssteuergesetz muss das Kreditinstitut im Todesfall dem Finanzamt Kontoauskunft geben. Die Erben können dafür nicht mit einem Entgelt belastet werden. Die Bank muss ihre Unterlagen der neuen Rechtssituation kostenfrei anpassen, z.B. Konto auf den Namen des Erben umschreiben. Ausnahme: Die Erben wünschen ausdrücklich, über die zweckmäßige Verwendung der Erbmasse wirtschaftlich beraten zu werden. In diesem Fall kann die Bank ein Beratungshonorar fordern	LG Frankfurt/M., Urt. v. 27.1.2000; AZ: 2 O 46/99 und LG Dortmund, Urt. v. 13.3.2001; AZ: 8 O 57/01